

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu dem Antrag des Bundesministers der Finanzen
– Drucksache 13/3437 –

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1994
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes
(Jahresrechnung 1994) –

sowie zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksachen 13/5700, 13/6153 –

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1996 zur Haushalts-
und Wirtschaftsführung (einschließlich der Feststellungen
zur Jahresrechnung des Bundes 1994)

A. Problem

1. Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz und § 114 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1994 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt.
– BT-Drucksache 13/3437; BR-Drucksache 917/95 –
Er hat gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.
2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegte Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 Grundgesetz und § 97 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 1996 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.
– BT-Drucksache 13/5700; BR-Drucksache 699/96 –
3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung die Entlastung bereits erteilt.
– BR-Drucksache 699/96 (Beschluß) –

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1994 ebenfalls die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidung Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten.

Der Ausschuß spricht die Erwartungen aus, daß die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuß laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund
 - a) des Antrages des Bundesministers der Finanzen auf Drucksache 13/3437
und
 - b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes auf Drucksache 13/5700
die Entlastung für das Haushaltsjahr 1994 erteilt.
Die Entlastung umfaßt auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die anliegenden Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten,
 - c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Bonn, den 4. Februar 1998

Der Haushaltsausschuß

Helmut Wiczorek (Duisburg)
Vorsitzender

Dieter Pützhofer
Berichterstatter

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jürgen Koppelin und Dieter Pützhofer

Allgemeiner Teil

Der Antrag des Bundesministers der Finanzen auf Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1994 (Drucksache 13/3437) wurde in der 83. Sitzung des Plenums am 1. Februar 1996 dem Haushaltsausschuß überwiesen. Dieser hat den Antrag an seinen Unterausschuß, den Rechnungsprüfungsausschuß, weitergeleitet.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 13/5700) wurden am 18. November 1996 federführend dem Haushaltsausschuß sowie zur Mitberatung dem Innenausschuß, Rechtsausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Verteidigungsausschuß, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes am 15. Januar 1997, der Finanz-

ausschuß am 19. Februar 1997, der Ausschuß für Wirtschaft am 19. März 1997, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 11. Dezember 1996, der Verteidigungsausschuß am 27. Juni 1997, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 10. Dezember 1997, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 19. Februar 1997 und der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 26. Februar 1997 beraten; alle Ausschüsse haben Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß hat den Antrag des Bundesministers der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in den Sitzungen am 19. Februar 1997, 28. Februar 1997, 14. und 19. März 1997, 18. und 23. April 1997, 16. Mai 1997, 6. und 11. Juni 1997, 26. September 1997 und 31. Oktober 1997 beraten und dem Haushaltsausschuß einvernehmlich die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1994 vorgeschlagen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner 91. Sitzung am 4. Februar 1998 diesen Beschlußvorschlag einstimmig übernommen.

Besonderer Teil**Feststellungen des Haushaltsausschusses****Inhaltsübersicht**

	Nummer	Seite
 Die Prüfbemerkungen des Bundesrechnungshofes		
Vorbemerkung	1	10
Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 1994 sowie zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes	2	10
 Besondere Prüfergebnisse		
Bundesministerium des Innern		
Finanzierung von Planungskosten	3	10
Einsatz der Informationstechnik zur Schriftgutherstellung und Auswirkungen auf den Schreibdienst bei obersten Bundesbehörden ...	4	10
Einsatz der Informationstechnik beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge	5	11
Förderung der Rückkehr und Reintegration von ausländischen Flüchtlingen	6	11
Zuschuß an die Friedlandhilfe e. V.	7	12
Grundinstandsetzung und Neubeschaffung von Booten für den Bundesgrenzschutz	8	12
 Bundesministerium der Justiz		
Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes der Informationstechnik beim Deutschen Patentamt	9	13
 Bundesministerium der Finanzen		
Auszahlung von Haushaltsmitteln an die Deutsche Ausgleichsbank	10	14
Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Rechenzentren in der Bundeszollverwaltung	11	14
Erstattung von Verwaltungskosten	12	14
Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter	13	15
 Bundesministerium für Wirtschaft		
Planung und Erfolgskontrolle bei Subventionen des Bundes	14	16
Organisation und Personalbemessung des Bundesausfuhramtes	15	16

	Nummer	Seite
Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.	16	17
Förderung von Umweltschutzinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft in den neuen Bundesländern durch Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen	17	18
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
Personalbedarfsermittlung bei den landwirtschaftlichen Alterskassen	18	18
Gebührenordnung für Überwachungsmaßnahmen im Marktordnungsbereich	19	19
Übergangsfinanzierung von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Einigungsvertrag	20	20
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung		
Blindenhilfe in der Kriegsopferfürsorge im Verhältnis zum Landesblindengeld	21	20
Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler	22	20
Zuschüsse an Träger von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Beschäftigten der Bundesanstalt für Arbeit	23	21
Beschaffungen der Landesversicherungsanstalten im Beitrittsgebiet	24	21
Überzahlungen bei der Umwertung von Bestandsrenten in den neuen Bundesländern	25	22
Doppelte Rentenzahlung	26	22
Einsparungsmöglichkeiten bei Renten nach dem Fremdrentengesetz	27	23
Berechnung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	28	23
Bundesministerium für Verkehr		
Ersatz der Bremer Weserschleuse	29	23
Nachtschiffahrt auf der Main-Donau-Wasserstraße	30	24
Hilfsschiffe für die Schadstoffunfallbekämpfung auf Seewasserstraßen	31	24
Bau von Anschlußstellen an Bundesfernstraßen	32	24
Ressortforschung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen	33	25
Bundeseisenbahnvermögen		
Jahresabschluß 1994	34	25
Übernahme von zinspflichtigen Verbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn durch das Bundeseisenbahnvermögen	35	25
Kreditaufnahme des Bundeseisenbahnvermögens zur Vorfinanzierung einer Zahlung der Deutsche Bahn AG	36	26
Bundesministerium der Verteidigung		
Privatisierung eines ehemals bundeseigenen Unternehmens	37	26

	Nummer	Seite
Zusammenlegung der Kreiswehrrersatzämter Erfurt und Mühlhausen	38	26
DV-Verfahren zur Ermittlung, Aussonderung und Verwertung überschüssigen Wehrmaterials	39	27
Ausrüstung der Bundeswehrfeuerwehren mit Feuerlöschfahrzeugen	40	27
Beschaffung eines Flug- und Taktiksimulators für die Transportflugzeuge Transall C-160	41	28
Entwicklung eines NATO-Identifizierungssystems	42	28
Einsatz der Bundeswehr bei internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen in Somalia	43	28
Nachversicherung von ehemaligen Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung	44	29
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		
Zuwendungen des Bundes an einen auf dem Umweltgebiet tätigen Verband	45	29
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		
Niederlassungs- und Technologieprogramm	46	30
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau		
Vergabe von Baumaßnahmen	47	30
Allgemeine Finanzverwaltung		
Ertragsteuerliche Behandlung der Einzelwertberichtigungen auf Auslandsforderungen von Kreditinstituten wegen Länderrisiken	48	31
Besteuerung von Versicherern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	49	31
Verzinsung von Steuererstattungsansprüchen nach § 233a Abgabenordnung	50	32
Steuerabrechnung in einem Bundesland	51	32
Wahrnehmung neuer, dem Bundesamt für Finanzen in Zusammenhang mit dem Zinsabschlaggesetz zugewiesener Aufgaben	52	33
Entwicklung und Stand der steuerlichen Betriebsprüfung in den alten Bundesländern	53	33
Stand des Aufbaues und der Aufgabenerfüllung der steuerlichen Betriebsprüfung in den neuen Bundesländern	54	33
Auftragsprüfungen der Wertansätze in den DM-Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 durch die Finanzämter aus den alten Bundesländern	55	34
Steuerliche Behandlung des Eigenverbrauchs in den neuen Bundesländern	56	34
Behandlung der steuerlichen Vergünstigungen nach dem Fördergebietsgesetz	57	34
Bearbeitung von Investitionszulagefällen durch die Finanzämter in den neuen Bundesländern	58	35

	Nummer	Seite
Umsatzsteuerliche Sonderregelung für die Übertragung des Vermögens der Abwasserbeseitigungsbetriebe auf die Kommunen und Kommunalverbände in den neuen Bundesländern	59	35
Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Bundesanstalt für Arbeit		
Neubau von Dienstgebäuden für Arbeitsämter	60	36
Neugestaltung des Informationstechnikverfahrens für die Berechnung und Auszahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld	61	36
Förderung von Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler	62	36
Leistungsgewährung und Vermittlungsaktivitäten für Berufs-Eishockeyspieler	63	37
Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben		
Vergabe von Beraterleistungen durch die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	64	37
Fortentwicklung der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH zu einer Gesellschaft mit eigenem Grundeigentum	65	38
Unternehmenskonzept und Geschäftstätigkeit der DV-Informationssysteme, Organisation und Service GmbH	66	38
Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes		
Bezüge von Bediensteten bei internationalen Organisationen	67	39
Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs	68	40
Einsatz von Kopiergeräten	69	40
Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Bundesländern durch Partnerschaftsdarlehen aus dem Eigenkapitalhilfeprogramm	70	40
Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Unterhaltung der Bundesautobahnen	71	41
Bundeswehrplanung	72	41
Konzeption, Aufbau- und Ablauforganisation des schienenengebundenen Verwundetentransports der Bundeswehr	73	41
Auswirkungen der Materialkatalogisierung auf die Beschaffung des Bundeswehrmaterials	74	41
Entwicklung und Bau eines Gefechtsübungszentrums des Heeres ..	75	42
Besteuerung der Spielbanken und ihrer Nebenbetriebe	76	42
Bedeutsame Fälle, in denen die Verwaltung Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt ist		
Zuwendungen an das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V.	77	42
Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Änderung des Haushalts- und Rentenrechts	78	43

	Nummer	Seite
Prüfung der Arbeitgeber durch Rentenversicherungsträger und Krankenkassen	79	43
Planungsgrundlagen der Neubau- und Stammstrecke Hannover-Berlin	80	43
Risikoausgleichsleistungen an die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten	81	43
Veräußerung einer Beteiligung des Bundeseisenbahnvermögens an einem Reisebusunternehmen	82	43
Neustrukturierung des Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation	83	43
Schließung von Bundeswehrfachschulen	84	44
Aufgabe von Liegenschaften im Zusammenhang mit der Truppenreduzierung	85	44
Überhang an Hubschrauberführern des Heeres, Erhaltung von Militärluftfahrzeugführerschein im Heer	86	44
Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Industrie durch die Teilstreitkräfte	87	44
Sanierung bundeseigener Wohnungen in den neuen Bundesländern	88	44
Besteuerung der Umsätze im erweiterten Küstenmeer	89	44
Verlängerung der Frist für die Überprüfung der Wertansätze in den DM-Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 in den neuen Bundesländern	90	45

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Vorbemerkung

Prüfungsbemerkung Nummer 1

1. Der Bundesrechnungshof hat über den Prüfungsumfang und seine Prüfungsrechte, über die Prüfung des Beitragseinzuges für die Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit, über die Weiterverfolgung früherer Prüfungsfeststellungen und über die Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen berichtet. Er hat auch auf seine Prüfungsrechte hinsichtlich des AOK-Bundesverbandes hingewiesen und über Schwierigkeiten berichtet, diese durchzusetzen.
2. Der Ausschuß hat die Vorbemerkung für berechtigt angesehen. Er hat die Durchsetzung des Prüfungsrechtes des Bundesrechnungshofes bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen und deren Bundesverband für dringend erforderlich erachtet.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er bittet den Bundesrechnungshof, dem Ausschuß über das Ergebnis der Prüfung bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen und dem AOK-Bundesverband zu berichten.

Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 1994 sowie zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes

Prüfungsbemerkung Nummer 2

1. Der Bundesrechnungshof hat zu Einzelheiten der Haushalts- und Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 1994 und der finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes berichtet.
2. Der Ausschuß hat sich vor allem mit den über- und außerplanmäßigen Ausgaben befaßt. Kritik wurde in den Fällen geübt, in denen nicht die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen vorgelegen hatte. Positiv hat der Ausschuß herausgestellt, daß die Nettokreditaufnahme geringer war als die Summe der Investitionen.

Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Besondere Prüfungsergebnisse

Bundesministerium des Innern

Prüfungsbemerkung Nummer 3

Finanzierung von Planungskosten

1. Das Bundesministerium des Innern beteiligte sich an dem Bau eines Regenerationszentrums für den

Hochleistungssport. Für einen Vorentwurf und die Ausführungsplanung verlangte die auftragnehmende Firma 2,6 Mio. DM. Der Bund zahlte für den Vorentwurf und die Ausführungsplanungen 1,83 Mio. DM, obwohl die Mittel für die gesamte Baumaßnahme qualifiziert gesperrt waren und später niemals bewilligt wurden.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung gezahlt worden ist.

2. Das Bundesministerium des Innern hat eingewandt, es sei zur Zahlung verpflichtet gewesen. Es hat zugesichert, daß aus diesem Fall die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. In vergleichbaren Fällen werde nicht mehr geleistet.

Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium des Innern die zuständigen parlamentarischen Gremien seinerzeit zu spät informiert hatte.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, in derartigen Fällen dafür zu sorgen, daß der Planungsaufwand auf das für den Zuwendungsantrag Notwendige beschränkt bleibt.

Prüfungsbemerkung Nummer 4

Einsatz der Informationstechnik zur Schriftgutherstellung und Auswirkungen auf den Schreibdienst der obersten Bundesbehörden

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß trotz Einführung der Schreibautomaten nicht mehr Stellen eingespart wurden.
2. Das Bundesministerium hat die Beanstandung anerkannt. Es hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der die Referatsleiter von zwölf Ministerien und des Bundesrates angehören.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den obersten Bundesbehörden mittlerweile mitgeteilt, daß vom Haushaltsjahr 1998 an vorerst ein Schlüssel von Schreibkräften zu Diktatberechtigten von 1 : 15 und nicht mehr wie bisher von 1 : 8 zugrunde zu legen ist.

3. Der Ausschuß hat beanstandet, daß das Ministerium in derartigen Fällen nicht unbürokratisch die erforderliche Verringerung der Anzahl von Schreibkräften durchführt. Der Einsatz von Kommissionen, der die Referatsleiter von zwölf Ministerien und des Bundesrates angehören, sei ein Riesenaufwand, der in keiner Weise gerechtfertigt sei.

Außerdem wurde beanstandet, daß der Einsatz der IT-Technik bisher nicht zu einer wesentlichen Verringerung der Anzahl der Schreibkräfte geführt hat.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, bis zum Beginn der Haushaltsberatungen im September 1997 einen Bericht vorzulegen, in dem ressortweise der im Haushaltsentwurf 1998 geltende Schreibkräfteschlüssel und die Auswirkungen auf die Stellensituation dargelegt werden.
- c) Er fordert das Bundesministerium des Innern weiterhin auf, nach dem Vorliegen der Ergebnisse des neuen Pilotprojektes alsbald eine verbindliche Grundlage für die Personalbemessung bei der IT-gestützten Schriftgutherstellung zu schaffen, die die Behörden in die Lage versetzt, nach einheitlichen Kriterien den jeweils notwendigen Personalbedarf festzustellen.
- d) Dem Ausschuß ist über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 1997 zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 5

Einsatz der Informationstechnik beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß sich beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hochwertige Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen im Werte von 1,4 Mio. DM stapelten, ohne daß diese wirtschaftlich verwertet wurden. Es waren teure Laserdrucker, Großbildschirme und Comfortelefone unnötig angeschafft worden. Beanstandet wurde, daß 500 Telefongeräte gegen 200 Comfortelefone ausgetauscht wurden, obwohl sich später herausstellte, daß Telefone fehlten. Kritik übt der Bundesrechnungshof vor allem daran, daß die unnötigen Geräte nicht sofort anderen Verwaltungen überlassen wurden.
2. Das Bundesministerium des Innern hat die Beanstandung anerkannt. Die überflüssigen Geräte wurden mittlerweile an andere Verwaltungen abgegeben.
3. Der Ausschuß hat ein gewisses Verständnis dafür geäußert, daß in Zeiten, in denen plötzlich sehr viel Geld bewilligt wird, „auch mal Fehler passieren können“. Er hat jedoch darauf hingewiesen, daß Unternehmen in einer vergleichbaren Situation erheblich flexibler gehandelt hätten als die öffentliche Verwaltung. Genugtuung hat der Ausschuß darüber geäußert, daß die Geräte mittlerweile in anderen Bereichen der Verwaltung eingesetzt sind.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) In Anbetracht der Feststellungen des Bundesrechnungshofes und insbesondere mit Blick auf die Änderungen des Aufgaben- sowie Personalumfangs des Bundesamtes fordert er das Bundesministerium auf, künftig mit besonderem Nachdruck auf eine sparsame Haushaltsführung des Bundesamtes hinzuwirken.

Die angekündigte umfassende Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung in dem Bundesamt soll unverzüglich durchgeführt werden.

Unabhängig davon soll der Personalüberhang im Betreuungsbereich umgehend abgebaut werden.

- c) Der Ausschuß fordert den Bundesminister auf, bis zum 31. August 1997 über das Veranlaßte zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 6

Förderung der Rückkehr und Reintegration von ausländischen Flüchtlingen

1. Um Asylanten zur Rückkehr zu bewegen, hat das Bundesministerium des Innern im Ausland ein großes Berufsförderungszentrum errichtet. Der Bundesrechnungshof beanstandet einen Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen. Im einzelnen:
 - Leistungen wurden vergeben unter Verstoß gegen wesentliche vergaberechtliche Bestimmungen.
 - Die Kosten des Projektes wurden nicht hinreichend kontrolliert. Eine erhebliche Kostensteigerung war die Folge.
 - Der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der Regierung des Partnerlandes wurde nicht die notwendige Bedeutung beigemessen.
 - Das Programm hatte sich als nicht hinreichend erfolgswirksam herausgestellt. Nur 150 Asylanten waren bereit, in ihre Heimatländer zurückzukehren.
2. Das Bundesministerium des Innern hat die Beanstandung anerkannt. Zwischenzeitlich wurden Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle der Projektkosten ergriffen und dabei nicht unerhebliche Einsparungen erzielt. Neue Programme dieser Art will das Ministerium nicht mehr auflegen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß die vom Bundesrechnungshof gegebenen Hinweise bei der Abwicklung des Programms berücksichtigt werden. Er geht davon aus, daß der künftige Mitteleinsatz auf unumgänglich notwendige und in den Regierungsabkommen bereits zugesagte Leistungen beschränkt wird.

Prüfungsbemerkung Nummer 7

Zuschuß an die Friedlandhilfe e. V.

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Friedlandhilfe e. V. an die Wohlfahrtsverbände Beträge zur Ausstattung von Aussiedlern gezahlt hat, und zwar unter Außerachtlassung folgender Gesichtspunkte:
 - Es wurden keine Regelungen über die Verwendung und Abrechnung der weitergeleiteten Verwendungsmittel getroffen.
 - Die Gegenstände entsprachen teilweise nicht den Bedürfnissen der Aussiedler.
 - Verwendungsnachweise wurden nicht geprüft.
 - Geleisteten Zahlungen in Höhe von 12,5 Mio. DM standen nur Wareneinkäufe im Werte von 9 Mio. DM gegenüber.
 - Teilweise wurden Gegenstände durch einen Wohlfahrtsverband von einer Firma beschafft, bei der der Geschäftsführer des Wohlfahrtsverbandes beschäftigt war.
 - Skonto und Rabatte wurden nicht verlangt.
 - Die Mittel wurden teilweise zweckentfremdet, d. h. für organisationseigene Verwaltungszwecke verwandt.
 - Steuerrechtliche Spendenbescheinigungen wurden ausgestellt, ohne den Warenwert zu überprüfen.
2. Das Bundesministerium des Innern hat zwischenzeitlich eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die sicherstellen sollen, daß die haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Auch hat es von den Wohlfahrtsverbänden einen Teil der nicht zweckentsprechend verwendeten Beträge zurückgefordert, teilweise auch bereits erhalten. Das Verfahren der Beschaffung und Verteilung von Sachleistungen wurde neu geregelt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Erstattungen künftig nur noch gegen Vorlage der Originalrechnungen durchgeführt werden dürfen. Außerdem hat er verlangt, daß die Rückzahlungsbeträge eines Verbandes in voller Höhe verzinst werden müssen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium die mit dem Bundesrechnungshof abzustimmenden Rückforderungsansprüche des Bundes umfassend und zeitnah – ggf. auch gerichtlich – realisiert.

Das Bundesministerium wird aufgefordert zu prüfen, ob eine angemessene Verzinsung durchgesetzt werden kann.
- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis 31. August 1997.

Prüfungsbemerkung Nummer 8

Grundinstandsetzung und Neubeschaffung von Booten für den Bundesgrenzschutz

I.

1. Die Boote wurden grundinstandgesetzt, und zwar bei einer Firma, die im Rahmen einer anderen Ausschreibung das zweitgünstigste Angebot abgegeben hatte. Da für die neue Leistung jedoch keine Ausschreibung stattfand, wurde die Firma freihändig beauftragt.

Der Bundesrechnungshof beanstandet nicht nur die freihändige Beauftragung. Er kritisiert zugleich, daß das zuvor durchgeführte Ausschreibungsverfahren ohne Abschluß beendet wurde. Dies hätte das Unternehmen mit dem günstigsten Angebot berechtigen können, Schadensersatzansprüche gegen den Bund geltend zu machen.

Der Bundesrechnungshof beanstandet weiterhin, daß ein Sachbearbeiter des Bundesministeriums des Innern auf telefonischem Wege den Umbau von vier Booten in Auftrag geben konnte, und zwar zu einem Gesamtkostenvolumen von 3,1 Mio. DM.

Die Grundinstandsetzung für die vier Boote wurde zudem einzeln und nicht gemeinsam vergeben, wodurch Rationalisierungseffekte und Kostenminderungen nicht erzielt werden konnten.

2. Das Bundesministerium des Innern hat die Kompetenzüberschreitung des betreffenden Sachbearbeiters anerkannt. Es will durch eine neue dienst- und fachaufsichtsrechtliche Weisung die Wiederholung solcher Fälle ausschließen.

Das Ministerium hat Ermittlungsverfahren gegen den Beamten eingeleitet. Zudem wurden die Zuständigkeiten im Ministerium betreffend des BGS See neu geordnet. Künftig muß bei allen Beschaffungsmaßnahmen das Beschaffungsamt eingeschaltet werden.

3. Der Ausschuß hat Kritik daran geübt, daß ein einzelner Sachbearbeiter so weitreichende Kompetenzen hatte. Er hat darauf hingewiesen, daß in jedem Ministerium Referatsleiter, Unterabteilungsleiter und Abteilungsleiter für die sachgerechte Auftragsvergabe eingeschaltet sind.

II.

1. Für die Grenzkontrollen auf der Oder benötigt der Bundesgrenzschutz Boote, die viele Flüchtlinge aufnehmen können, die zugleich aber auch einen sehr geringen Tiefgang haben, um in bodennahe Gewässer vordringen zu können.

Vier Barkassen der ehemaligen DDR mit Aluminiumrumpf, die gut für die Aufgabe geeignet gewesen wären, wurden ausgesondert und über die Veveg verkauft. Statt dessen wurde eine Neuausschreibung durchgeführt, die genau die Spezifikationsmerkmale enthielt, die ein bestimmter Bootshersteller anbot.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß das Bundesministerium die Baubeschreibung des Motorjacht Herstellers nur mit einem anderen Deckblatt versehen an das Beschaffungsamt weitergeleitet hatte und daß das Beschaffungsamt diese Baubeschreibung ohne Änderung als Leistungsbeschreibung den Bewerbern übersandte. Damit wurde das Gebot der herstellernerneutralen Leistungsbeschreibung mißachtet. Kritisiert wird vor allem, daß das Boot nicht mit Metallkörper ausgeschrieben wurde, was die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigte.

2. Das Bundesministerium des Innern hat eingewandt, die Fachleute des BGS hätten aus fachlicher Sicht die volle Tauglichkeit des Bootstyps bestätigt.

Das Ministerium hat darauf hingewirkt, daß beim Kauf von Booten künftig zwingend die Stellungnahme des Bundesamtes für Wehrtechnik eingeholt werden muß.

3. Der Ausschuß hält es für dringend erforderlich, daß die Konsequenzen, die das Bundesministerium aus diesem Fall gezogen hat, in der Praxis auch eingehalten werden.

Bezogen auch auf den unter I. genannten Sachverhalt wurde folgender Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht die Einhaltung seiner „Richtlinien für Beschaffungsmaßnahmen“ vom 6. April 1995 und seiner „Richtlinie für die Beschaffung und Bewirtschaftung von Wasserfahrzeugen des BGS“ vom 11. März 1997 sorgfältig zu überwachen, um die Auftragsvergabe im Wettbewerb sicherzustellen.

Bundesministerium der Justiz

Prüfungsbemerkung Nummer 9

Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes der Informationstechnik beim Deutschen Patentamt

1. Das Patentinformationssystem „PATIS“ und das Auskunftssystem „MARKEN“ sind zwei Informationssysteme des Patentamtes. Bei der Beanstandung des Bundesrechnungshofes ging es um Personalbewirtschaftungsfragen im Zusammenhang mit diesen beiden Informationssystemen. Außerdem ist das Ministerium seiner Auskunftspflicht nach Angaben des Bundesrechnungshofes nur unvollständig nachgekommen.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß das Informationssystem „PATIS“ zu sehr hohen Kosten eingeführt wurde. Ausgerechnet die amerikanische Firma, die die Ausschreibungsbedingungen formuliert hatte, erhielt anschließend den Zuschlag. Das System wurde um 50 Prozent

teurer als ein vergleichbares System, das beim Europäischen Patentamt eingeführt wurde.

Der Bundesrechnungshof hat zudem festgestellt, daß die Beschlüsse des Haushaltsausschusses umgangen wurden. Der Haushaltsausschuß hatte beispielsweise entschieden, daß maximal 320 Recherche-Stationen beschafft werden dürfen. Das Patentamt hatte aber versucht, die Anzahl zu verdoppeln.

Nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes führt das tatsächlich eingeführte System zu weit überhöhtem Personalbedarf und kann bestenfalls in 25 Jahren zur Wirtschaftlichkeit gelangen.

Was speziell das System „MARKEN“ betrifft, so hat dieses nach Angaben des Bundesrechnungshofes so schlecht funktioniert, daß das Amt mittlerweile wieder zur Bearbeitung „per Hand“ übergegangen sei.

Nach Angaben des Bundesrechnungshofes nimmt das Amt zudem für seine Auskünfte zu geringe Gebühren. Bei Kosten pro Auskunft in Höhe von 8 DM sei eine Gebühr von 1 oder 2 DM bei weitem zu niedrig.

2. Das Bundesministerium der Justiz hat die Kosten für den EDV-Arbeitsplatz erheblich reduziert. Ein Arbeitsplatz kostet nicht mehr 100 000 DM, sondern nur noch 80 000 DM.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, daß man von einem EDV-System, für das man sich einmal entschieden hat, nicht mehr kurzfristig „abspringen“ kann. Nur mit einem guten EDV-System sei das Patentamt in der Lage, schnell die anfallenden Aufgaben zu erledigen.

Das Bundespatentamt habe zudem zusätzliche Arbeitskräfte nicht deshalb beschäftigt, um mit diesen anstelle der EDV die Vorgänge zu bearbeiten, sondern damit der vorhandene Arbeitsrückstand schnellstmöglich abgebaut wird.

Das Bundesministerium der Justiz hat darauf hingewiesen, daß die Anzahl der Patentanmeldungen von 45 000 auf 66 000, also um 50 Prozent angestiegen ist. Ebenso sei bei den „MARKEN“ eine Steigerung von 36 000 auf 54 000 eingetreten. Der gesamte Arbeitsmehraufwand werde bei gleich hohem Personalbestand bewältigt.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, daß die Gebühren schon auf 4 DM angehoben wurden. Das Bundespatentamt werde in naher Zukunft eine Vollkostenermittlung durchführen und kostengerechte Gebühren verlangen.

Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, daß 40 Stellen zusätzlich im Bereich der Schreibkräfte eingespart werden können. Die 50prozentige Mehrarbeit müsse jedoch vom höheren und gehobenen Dienst erledigt werden. Bei den Prüfern könne deshalb keinerlei Personal eingespart werden. Im Gegenteil: Hier müsse behutsam Personal aufgestockt werden, wobei jeder zusätzlich eingestellte Mitarbeiter mehr Geld erwirtschaftete als er kostete.

3. Der Ausschuß ist in vollem Umfang den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes gefolgt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - im Patentamt ein wirksames Controlling für PATIS und die übrigen IT-Projekte des Amtes einzurichten,
 - dafür zu sorgen, daß alle durch die jetzige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung identifizierten Einsparungs- und Nutzenpotentiale bei der weiteren Realisierung von PATIS ausgeschöpft und insbesondere im Bereich der Prüferarbeitsplätze und der Betriebsführung Einsparungen in Höhe von 20 Prozent erwirtschaftet werden,
 - nach Abnahme des IT-Systems „MARKEN“ den Bundesrechnungshof zu informieren, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aufgrund aktuellen Zahlenmaterials fortzuschreiben und Einsparungsmöglichkeiten in Höhe von 20 Prozent zu ermitteln und diese alsbald umzusetzen.
- c) die Gebühren für IT-Dienstleistungen soweit anzuheben, daß zumindest die bekannten direkt zurechenbaren Kosten gedeckt werden; längerfristig sollten die Vollkosten zugrunde gelegt werden.
- d) Der Ausschuß erwartet, daß das Ministerium bis zum 31. Januar 1998 über das Veranlaßte berichtet.

Bundesministerium der Finanzen

Prüfungsbemerkung Nummer 10

Auszahlung von Haushaltsmitteln an die Deutsche Ausgleichsbank

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat Haushaltsmittel zur Finanzierung eines Existenzgründungsfonds in Ungarn in Höhe von 40 Mio. DM teilweise bis zu sechs Monate früher an die Deutsche Ausgleichsbank ausgezahlt, als es die Anforderung des Geldes durch die ungarische Seite erforderte. Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß dem Bundeshaushalt vermeidbare Zinsaufwendungen in Höhe von 1,2 Mio. DM entstanden sind.
2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die verfrühte Auszahlung mit der Notwendigkeit begründet, das Eigenkapital der Ausgleichsbank zu stärken. Außerdem habe die Ausgleichsbank aus der Zwischenanlage Zinserträge in Höhe von rund 1,3 Mio. DM erzielt. Ein Schaden sei dem Bund daher nicht entstanden.

Das Bundesministerium hat dem Ausschuß zugesichert, es werde künftig entsprechende Gelder nicht früher auszahlen als unbedingt benötigt.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sich das Ministerium künftig streng an die Vorgaben der Haushaltsordnung halten muß.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, auch im Verhältnis zu seinen Förderbanken die Bestimmungen des Haushaltsrechts über die Bewirtschaftung von Ausgaben zu beachten und Zahlungen nicht eher zu leisten als erforderlich.

Prüfungsbemerkung Nummer 11

Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Rechenzentren in der Bundeszollverwaltung

1. Ein großes Rechenzentrum kann nach Auffassung des Bundesrechnungshofes weit wirtschaftlicher betrieben werden als viele kleine Rechenzentren. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist es daher zweckmäßig, die Aufgaben von sechs kleineren Rechenzentren auf ein vorhandenes großes Rechenzentrum zu übertragen. Unter konsequenter Ausnutzung der Automatisierungsmöglichkeiten könnten dann mehr als 60 Dienstposten eingespart werden.
2. Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die sofortige Umsetzung der Vorschläge des Bundesrechnungshofes nicht wirtschaftlich sei. Das vorhandene Personal solle künftig im Bereich des Client-Server-Betriebes eingesetzt werden.

Das Ministerium hat zugesichert, daß drei der vom Bundesrechnungshof beanstandeten Rechenzentren noch in diesem Jahr aufgelöst werden sollen.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) In Anbetracht erheblicher jährlicher Einsparungsmöglichkeiten fordert er das Bundesministerium der Finanzen auf, die Maßnahmen zur Konzentration des Großrechnerbetriebes umgehend einzuleiten. Ferner sollten weitere Einsparungsmöglichkeiten bei dem Einsatz neuer Verfahren (Client-Server-Betrieb) geprüft werden.
- c) Der Ausschuß fordert das Bundesministerium auf, bis zum 1. April 1998 über das Veranlaßte zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 12

Erstattung von Verwaltungskosten

1. Das Bundesministerium leistete an zwei neue Bundesländer für die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes nicht gerechtfertigte Zahlungen in Höhe von 51 Mio. DM, die erst aufgrund der Prüfung des Bundesrechnungshofes ausgeglichen werden sollen.

2. Das Bundesministerium hat die festgestellten Mängel in der Abrechnung der Bundesländer anerkannt und mitgeteilt, es werde für einen finanziellen Ausgleich zugunsten des Bundes sorgen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 13

Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter

1. Das Zollkriminalamt hat vorrangig die Aufgabe, die Zollfahndungsämter bei der Verfolgung und bei der Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu unterstützen. In Fällen von überörtlicher Bedeutung kann es auch selbständig ermitteln. Neben anderen zentralen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich überwacht es den Brief-, Post- und Fernmeldeverkehr, um insbesondere Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz zu verhüten.

Der Bundesrechnungshof hatte die Organisation des Zollkriminalamtes geprüft und dabei festgestellt, daß der Zollfahndungsdienst seit dem Jahre 1990, ausgehend von etwa 1 700 Dienstposten, etwa 1 900 zusätzliche Dienstposten erhalten hatte. Gleichwohl konnten verbesserte Arbeitsergebnisse nicht nachgewiesen werden.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, die Zielvorgaben und daraus abgeleitet die Aufgaben des Zollfahndungsdienstes klarer zu formulieren und den Erfolg der Maßnahmen transparent zu machen. Der Stellenbedarf des Zollfahndungsdienstes sollte nach Auffassung des Bundesrechnungshofes umfassend belegt werden, soweit wie möglich sollten Personalbedarfsbemessungen durchgeführt und die Organisation gestrafft werden. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes können dann mindestens 29 Stellen kegelgerecht gestrichen und auf jede weitere Stellenvermehrung verzichtet werden.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hatte sich bereits am 17. Oktober 1996 mit dieser Bemerkung befaßt und das Bundesministerium einvernehmlich aufgefordert, „umgehend“ die Organisation und das Zusammenwirken der in der Zollfahndung eingebundenen Behörden mit dem Ziel einer weiteren Straffung und Effektivitätssteigerung zu überprüfen und bis zur Behandlung der Bemerkung Nummer 13 im Rechnungsprüfungsausschuß über erste Ergebnisse zu berichten.

Der Haushaltsausschuß hatte zudem 49 bisher unverplante Planstellen/Stellen des Zollkriminalamtes gesperrt und die Aufhebung der Sperre von seiner Einwilligung abhängig gemacht.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat anerkannt, daß Wirksamkeit und Erfolg der im Zollfahndungsdienst eingesetzten Personal- und Sachmittel nachgewiesen werden müssen. Es will geeignete Steuerungsinstrumente erarbeiten. Zugesagt

wurde, die Aufbauorganisation des Zollkriminalamtes zu verbessern und die Personalbedarfsbemessungen durchzuführen.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Bemerkung des Bundesrechnungshofes nicht in der Weise interpretiert werden darf, Stellen der Zweigniederlassung des Zollfahndungsdienstes von der Nebenstelle in die Hauptstelle zu verlegen. Konsequenz einer derartigen Zentralisierung sei nämlich, daß die betreffenden Mitarbeiter große Strecken bis zur Dienststelle zurücklegen müssen, daß alles zu einer erheblichen Zentralisierung führt, zu einer unnötigen Bürokratie, die nicht mehr sondern weniger sachgerechte Ergebnisse erzielt. Vor allem könne die Auflösung einer Zweigniederlassung schon dazu führen, daß in der Hauptniederlassung zusätzliche Räume benötigt werden. Die Einsparung von Mietkosten in der Zweigniederlassung müsse verglichen werden mit den zusätzlichen Räumen, die in der Hauptniederlassung angemietet werden müssen.

Ansonsten würden die Vorstellungen des Bundesrechnungshofes akzeptiert.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis. Den Bericht des Bundesministeriums (Ausschußdrucksache 209) nimmt er zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - die Organisation und das Zusammenwirken der in die Zollfahndung eingebundenen Behörden mit dem Ziel einer weiteren Straffung und Effektivitätssteigerung zu überprüfen und innerhalb von zwei Jahren über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten,
 - 29 Planstellen/Stellen beim Zollkriminalamt kegelgerecht einzusparen,
 - die Kapitel 08 11 und 08 04 (Teil Zollfahndung) des Bundeshaushaltes insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung nachvollziehbar aufeinander abzustimmen, sowie
 - baldmöglichst, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren, darüber zu berichten, ob der personelle Ausbau des Zollfahndungsdienstes dessen Wirksamkeit angemessen gesteigert hat. In diesem Zusammenhang sollte der Bundesminister auch die Grundlagen für eine ziel- und wirksamkeitsorientierte und damit an den Arbeitsergebnissen ausgerichtete Steuerung des Zollfahndungsdienstes erarbeiten.

Bis dahin bleiben die restlichen bisher unverplanten 20 Planstellen/Stellen beim Zollkriminalamt gesperrt. Die Sperrvermerke können alternativ auch beim Kapitel 08 04 (Teil Zollfahndung) ausgebracht werden. Sofern insbesondere für neue Aufgaben ein Bedarf beim Zollkriminalamt nachgewiesen wird, muß dieser aus Kapitel 08 04 (Teil Zollfahndung) erbracht werden.

Bundesministerium für Wirtschaft*Prüfungsbemerkung Nummer 14***Planung und Erfolgskontrolle bei Subventionen des Bundes**

1. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß Subventionen in aller Regel „unabhängig vom konkreten Nutzen vergeben werden“. Es wird die Summe festgelegt, die man ausgeben möchte, anschließend wird der Betrag möglichst vollständig ausgegeben.

Der Bundesrechnungshof hält folgendes für geboten:

- a) Die Ausgangssituation zu analysieren,
 - zu prüfen, ob ein staatlicher Handlungsbedarf besteht und
 - zu prüfen, ob eine Förderung unbedingt erforderlich ist.
 - b) Die Ziele der Förderung müssen genau festgelegt werden. Vor allem die gewünschten Auswirkungen auf Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Innovation von Produkten müssen bekannt sein.
 - c) Handlungsalternativen sind zu überprüfen. Es muß geprüft werden, ob ein gleiches oder ein ähnliches Ziel billiger erreicht werden kann.
 - d) Es ist eine Erfolgskontrolle erforderlich.
 - e) Subventionen sollten regelmäßig befristet werden.
2. Das Bundesministerium für Wirtschaft und die anderen für die Vergabe von Subventionen zuständigen Ministerien haben ausgeführt, daß es für alle finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben eine ausreichende Planung oder Erfolgskontrolle gegeben habe. Das Ministerium ist der Auffassung, daß nicht in allen Fällen in gleicher Weise Subventionen vergeben werden können, sondern daß in jedem Einzelfall die Interessenlage gesondert berücksichtigt werden muß. Vor allem von Seiten der Institutionen, die Bundesmittel erhalten, werde oft kritisiert, daß der Bund so viele Vorgaben macht, daß die eigentliche Förderung kaum einen Sinn mache. Eine zu detaillierte Planungsphase würde die Vorlaufzeiten so erheblich verlängern, daß der eigentliche Förderungszweck dadurch oftmals verfehlt wird.

Das Ministerium hat sich jedoch bereit erklärt, den Ausschuß darüber zu informieren, wie viele Hunderte von Millionen Mark von den Ländern zurückgefordert wurden, weil Sinn und Zweck der Förderung nicht mehr erreicht werden konnte.
 3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Subventionen nur in dem unbedingt notwendigen Maß vergeben werden dürfen. Bei allen großen Vorhaben müssen daher bereits in der Planungsphase die Alternativen herausgearbeitet werden. Nur wenn eine Interesse des Bundes an der Unterstützung besteht, dürfen Zahlungen geleistet werden. Für bedenklich erachtet es der Ausschuß, falls Förder-

pläne von den Begünstigten selbst mittelbar ausgearbeitet werden.

Großen Wert legt der Ausschuß darauf, daß bei der Vergabe öffentlicher Mittel künftig sehr streng geprüft wird, ob die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen auch tatsächlich gegeben sind.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert die Bundesregierung auf, die Prüfungserkenntnisse des Bundesrechnungshofes bei künftigen Entscheidungen über Finanzhilfen zu berücksichtigen, seine Empfehlungen zu beachten sowie die Berichterstattung über die Subventionstätigkeit des Bundes zu verbessern.
- c) Er bittet die Bundesregierung, bis zum 30. April 1997 über das Veranlaßte zu berichten.

*Prüfungsbemerkung Nummer 15***Organisation und Personalbemessung des Bundesausfuhramtes**

1. Der Bundesrechnungshof hat auf zwei verschiedene Sachverhalte hingewiesen.

A. Personaleinsparungen

1. Von 1992 bis 1995 ging die Zahl der durch das Ausfuhramt zu bearbeitenden Anträge um 45 Prozent zurück. In der gleichen Zeit wurde der Personalbestand um 29 Prozent aufgestockt. Der Bundesrechnungshof hält erhebliche Personaleinsparungen für möglich. Er ist der Auffassung, daß das Amt selbst eine Organisationsuntersuchung durchführen und neben den vom Bundesrechnungshof bereits zugrunde gelegten 57 Stellen weitere Stellen einsparen sollte.
2. Das Amt hat den vom Bundesrechnungshof festgestellten Auftragsrückgang und die Vergrößerung des Personalbestandes als richtig anerkannt. Es hat jedoch erwidert, daß die verbliebenen Fälle besonders viel Arbeit verursachen.

Das Amt hat weiterhin darauf hingewiesen, daß es ständig versucht, Rationalisierungen und Personaleinsparungen durchzusetzen.
3. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es sachlich nicht gerechtfertigt ist, trotz erheblichen Auftragsrückganges mehr Personal zu beschäftigen.

B. Auflösung der Außenstelle Berlin

1. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß die Außenstelle in Berlin aufgelöst werden kann, weil deren Aufgaben (Transferrubel-Verrechnungen, Exportunterstützungen, Zollpräferenzen) Ende 1996 beendet sind.
2. Das Bundesministerium hat den Sachverhalt als richtig anerkannt, jedoch darauf hingewiesen,

daß die Mitarbeiter aus sozialen Gründen nicht entlassen werden können.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die vom Ministerium genannte Begründung es nicht rechtfertigen kann, eine nicht benötigte Außenstelle auf Dauer aufrechtzuerhalten. In den Jahren 1999/2000 werden so viele Stellen nach Berlin verlegt, daß alle Mitarbeiter ohne Schwierigkeiten untergebracht werden können.

Außerdem ist der Ausschuß der Auffassung, daß im Falle einer Nichtauflösung der Außenstelle zumindest die überflüssigen Stellen mit kw-Vermerken versehen werden müssen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - 80 Planstellen/Stellen des Bundesausfuhramtes abzubauen,
 - Maßnahmen einzuleiten, die im Bundesausfuhramt eine Verbesserung der Ablauforganisation, insbesondere der Genehmigungsverfahren, sicherstellen,
 - hierauf aufbauend eine Personalbedarfsermittlung durchzuführen und dann gegebenenfalls weitere Stelleneinsparungen vorzunehmen.
- c) Er bittet das Bundesministerium, bis zum 1. September 1997 über das Veranlaßte zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 16

Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft gewährt der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. in Bonn jährlich rund 6,5 Mio. DM institutionelle Zuwendungen, ohne daß deren wirtschaftliche und sparsame Verwendung gewährleistet ist. Der Bundesrechnungshof stellte bei einer Prüfung zum Jahresende 1994 fest, daß der Verein weder über geeignete Regelungen für seine Geschäftsführung noch über ein Mindestmaß an Organisation in seiner Geschäftsstelle verfügte. Beides war nach Auffassung des Bundesrechnungshofes Voraussetzung für die rechtmäßige Gewährung von Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß das Bundesministerium den Zuwendungsempfänger nicht ausreichend kontrolliert hatte. Auch nach Bekanntwerden der Organisationsmängel hat es angemessene Maßnahmen zu deren Behebung nicht unverzüglich ergriffen.

Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, die institutionelle Förderung des Vereins zurückzuführen und im Bereich der Verbraucherpolitik bei Bedarf stärker das Instrument der Projektförderung einzusetzen. Er hat angeregt, eine Bestands-

aufnahme und Erfolgskontrolle sämtlicher Projekte in diesem Bereich durchzuführen, um sachgerechte Förderungsentscheidungen sowie eine optimale Verwendung der knappen Haushaltsmittel zu ermöglichen. Ferner hat er eine Überprüfung der Regelungen über die Geschäftsführung und deren Kontrolle bei den übrigen Zuwendungsempfängern im Bereich des Bundesministeriums empfohlen.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat anerkannt, daß organisatorische Mängel vorhanden sind, die nach wie vor nicht behoben worden sind. Das Ministerium ist der Ansicht, daß dem Verband eine mehrjährige Frist eingeräumt werden sollte, um seine personellen Probleme zu lösen.

Außerdem hat das Ministerium darauf hingewiesen, daß der Bundesrechnungshof in den 80er Jahren vorgeschlagen hatte, von der projektbezogenen Förderung auf eine institutionelle Förderung überzugehen. Jede institutionelle Förderung, wie sie vom Bundesrechnungshof für erforderlich gehalten werde, berge die Gefahr in sich, daß die Unabhängigkeit der geförderten Institution verlorengelange. Es dürfe auf keinen Fall der Eindruck entstehen, daß der Staat nur dann Subventionen erteilt, wenn die eigentlich unabhängigen Verbände seinen Wünschen entgegenkommen.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die künftige Förderung der Verbraucherverbände nach wie vor zum ganz wesentlichen Teil auf der institutionellen Förderung aufgebaut werden muß. Der Ausschuß vertritt ferner die Ansicht, daß eine rein projektbezogene Förderung der wichtigen Aufgabe des Verbraucherschutzes gerecht wird und daß die interne Ablauforganisation der Verbraucherverbände verbessert werden muß. Auch soll das Ministerium den Ausschuß darüber informieren, welche Verbesserungen in der Vergangenheit erzielt werden konnten und wie eine künftige Verbesserung möglich ist.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, auf der Grundlage der Vorschläge des Bundesrechnungshofes einen Bericht bis zum 1. September 1997 über die Mittelkontrolle und -verwendung abzugeben.
- c) In dem Bericht soll auch Stellung genommen werden über geeignete Organisationsveränderungen der Geschäftsstelle.

Das Bundesministerium hat dem Ausschuß diesen Bericht termingerecht vorgelegt. Daraus ergibt sich, daß die eingeleiteten Maßnahmen eine wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen sicherstellen.

Der Ausschuß begrüßt überdies, daß das Bundesministerium die Initiative ergriffen hat, das System der Verbraucherorganisationen insgesamt effizienter zu gestalten und einen höheren finanziellen Eigenanteil sicherzustellen.

Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministeriums – Ausschußdrucksache 272 – zur Kenntnis.

Prüfungsbemerkung Nummer 17

Förderung von Umweltschutzinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft in den neuen Bundesländern durch Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen

1. Die Deutsche Ausgleichsbank kann in Form von Zinsverbilligungen mit ERP-Mitteln Unternehmen unterstützen, die etwas für den Umweltschutz tun.

Bei der Ausgleichsbank eingereichte Anträge gingen davon aus, daß Investitionsmaßnahmen überwiegend durch die eigene Hausbank finanziert werden sollten. Die Ausgleichsbank wies die Unternehmen jedoch darauf hin, daß sie statt dessen zinsverbilligt öffentliche Mittel in Anspruch nehmen können.

Die Ausgleichsbank hat daher Steuermittel dafür aufgewandt, um Investitionen zu fördern, die ohnehin durchgeführt worden wären. Darin sieht der Bundesrechnungshof einen Verstoß gegen die Wirtschaftlichkeit.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die Beanstandung anerkannt. Es hat jedoch darauf hingewiesen, daß die Ausgleichsbank berechtigt ist, Unternehmen zu beraten.

Das Bundesministerium will künftig darauf hinwirken, daß sich vergleichbare Fälle in dieser Form nicht wiederholen.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß mit den knappen öffentlichen Mitteln der größtmögliche Nutzen erzielt werden muß. Keinesfalls dürfen Steuergelder anstelle von vorhandenen Privatgeldern eingesetzt werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf sicherzustellen, daß ERP-Umweltschutzdarlehen nur in dem Umfange und nur dort eingesetzt werden, wo sie zur Verwirklichung staatlich gewünschter Umweltschutzinvestitionen benötigt werden. Die ERP-Vergaberichtlinien sind entsprechend anzupassen.
- c) Der Ausschuß fordert das Bundesministerium ferner auf, bis zum 1. September 1997 über das Veranlaßte zu berichten.

Der Ausschuß hat den zwischenzeitlich vorgelegten Bericht des Bundesministeriums eingehend beraten. Daraus ergibt sich, daß die Empfehlungen des Ausschusses und des Bundesrechnungshofes aufgegriffen wurden und die Förderung neu geordnet worden ist.

Nach den neuen Vergaberichtlinien werden nur noch Umweltschutzvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen bis zu einer Um-

satzgröße von 500 Mio. DM über die Deutsche Ausgleichsbank aus ERP-Mitteln gefördert, wodurch sich insgesamt die Fördersumme bereits halbiert hat.

Der Ausschuß hat diesen Bericht – Ausschußdrucksache 259 – zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Prüfungsbemerkung Nummer 18

Personalbedarfsermittlung bei den landwirtschaftlichen Alterskassen

1. Aufgrund einer Gesetzesänderung deckt der Bund seit dem 1. Januar 1995 die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen. Je mehr die Alterskassen an Geld ausgeben, um so mehr muß der Bund beisteuern.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß die Zahl der Landwirte und die Zahl der Bescheide von Anfang 1988 bis Anfang 1994 um mehr als 20 Prozent abnahmen. Trotzdem wurde der durchschnittliche Personalstand um 13 Prozent erhöht.

Eine Alterskasse hat ihren Stellenbedarf innerhalb eines Jahres sogar um 50 Stellen (mehr als 40 Prozent) erhöht, ohne daß stellenbegründende Unterlagen vorlagen.

2. Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, daß es keinen Einfluß auf die Geschäftsführung der landwirtschaftlichen Alterskassen hat. Nur die Landesbehörden könnten in diesem Bereich kontrollierend tätig werden.

Was die Stellenerhöhung um 40 Prozent betrifft, so wurde darauf hingewiesen, daß die betreffende Alterskasse zuvor mit besonders wenig Personal gearbeitet hatte.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat jedoch mitgeteilt, daß die Bundesregierung plant, den Anstieg der Verwaltungskosten auf 2 Prozent jährlich zu begrenzen. Es werde ferner geprüft, ob weitere Regelungen erforderlich und durchsetzbar sind.

3. Der Ausschuß hat bedauert, daß es keine unmittelbaren Einflußmöglichkeiten des Bundes auf die landwirtschaftlichen Alterskassen gibt. Die Zusage des Ministeriums, den Anstieg der Verwaltungskosten auf 2 Prozent jährlich begrenzen zu wollen, reicht dem Ausschuß nicht aus, da die Ausgangsbasis zu großzügig bemessen ist. Der Ausschuß verlangt notfalls gesetzliche Regelungen, um unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die landwirtschaftlichen Alterskassen sicherzustellen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium über die zuständigen Aufsichtsbehörden darauf hinwirkt, daß alle landwirtschaftlichen Alterskassen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten und unverzüglich ihren Personalbedarf nach anerkannten Methoden bemessen.
- c) Er bittet das Bundesministerium, bis zum 30. September 1997 über das in den einzelnen Kassen Erreichte zu berichten. Soweit die Bemühungen des Bundesministers nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt haben, erwartet er zugleich Vorschläge für eine notfalls gesetzliche Regelung, die dem Bundesministerium stärkere Einwirkungsmöglichkeiten auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Alterskassen einräumten.
4. Das Bundesministerium hat daraufhin über das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden eingeholt, die im Ergebnis beinhalten, daß keine Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorlägen; der Personalbestand sei nicht überhöht. Im übrigen hätten einige Alterskassen begonnen, ihren Personalbedarf analytisch zu überprüfen; eine Alterskasse habe dabei einen Überhang von 22,5 Prozent festgestellt, der abgebaut werde.
- Eine bessere Einwirkungsmöglichkeit des Bundes setzt nach Ansicht des Bundesministeriums eine Grundgesetzänderung voraus, die sich kaum realisieren lasse.
5. Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Feststellung, daß die Alterskassen zuviel Personal beschäftigen und empfiehlt, weiter auf eine Bemessung nach anerkannten Methoden zu dringen.
6. Der Ausschuß faßte daraufhin folgenden Beschluß:
- a) Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministeriums – Ausschußdrucksache 270.1 – zur Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium
- die Alterskassen weiterhin zu einer zeitnahen Ermittlung ihres Personalbedarfs nach anerkannten Methoden anhält,
 - berichtet, ob und mit welchen Methoden und mit welchem Erfolg die einzelnen landwirtschaftlichen Alterskassen ihren Personalbedarf für ihre Aufgabenbereiche ermitteln,
 - die Verbesserung der Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landwirtschaftlichen Alterskassen (ggf. analog auf der Grundlage des Vorschlags des Bundesministeriums für Gesundheit bezüglich der landwirtschaftlichen Krankenkassen) weiter verfolgt und hierzu ebenfalls berichtet und
 - die Berichte dem Rechnungsprüfungsausschuß bis zum 30. Mai 1998 zuleitet.

Prüfungsbemerkung Nummer 19

Gebührenordnung für Überwachungsmaßnahmen im Marktordnungsbereich

1. Erhalten Landwirte Vergünstigungen, die nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gezahlt werden, so sind in der Regel Kontrollmaßnahmen erforderlich, mit denen geprüft wird, ob die Begünstigungstatbestände gegeben sind. Derartige Überwachungsmaßnahmen werden heute von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung unentgeltlich durchgeführt.

Der Bundesrechnungshof schlägt vor, künftig für die Überwachungsmaßnahmen Entgelte zu erheben. Er weist darauf hin, daß die gesetzlichen Vorschriften den Erlass einer Verordnung ermöglichen; und er ist der Ansicht, daß das Ministerium gemäß § 34 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung verpflichtet ist, eine derartige Gebührenordnung zu erlassen.

2. Das Bundesministerium lehnt eine entsprechende Verordnung ab. Es weist auf folgendes hin:

- a) Acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union nähmen keine Gebühren für die Überwachungsmaßnahmen. Die anderen Staaten nähmen nur ganz geringe Entgelte.

Eine Gebühr wäre daher für die Landwirte der Bundesrepublik Deutschland unverhältnismäßig; sie würde zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

- b) Es wäre unzumutbar, wenn die Landwirte, die stichprobenartig kontrolliert werden, für diese Kontrolle auch noch zusätzlich zahlen sollten.

Das Ministerium weist zudem darauf hin, daß die Beihilfen für Landwirte von der Europäischen Gemeinschaft so knapp bemessen seien, daß eine nochmalige Verringerung durch Übernahme der eigenen Prüfungskosten zu erheblichen Belastungen führen würde. Auch sei der Aufwand, den die vom Bundesrechnungshof gewünschte Verordnung verursache, ganz erheblich. Allein schon aus der Vielzahl der Gebührenbescheide ergebe sich eine erhebliche Bürokratie.

Der Bundesrechnungshof ist demgegenüber der Auffassung, daß die verhältnismäßig geringen Überwachungsgebühren nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Er weist zudem darauf hin, daß die Kosten für die Kontrolle allen Landwirten in gleicher Weise auferlegt werden können, so daß die kontrollierten Landwirte nicht zusätzlich durch die Kosten belastet werden.

3. Der Ausschuß ist den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes gefolgt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, umgehend Kostenuntersuchungen durchzuführen

und eine Gebührenordnung nach § 17 Abs. 3 MOG zu erlassen.

- c) Das Bundesministerium sollte bis zum 30. September 1997 über das Veranlaßte berichten.
4. Das Bundesministerium hat seine bisherige Argumentation in dem daraufhin zugeleiteten Bericht im wesentlichen aufrechterhalten und sich gegen den Erlaß einer Gebührenordnung ausgesprochen.
5. Der Ausschuß hat hierzu eine andere Auffassung vertreten und folgenden Beschluß gefaßt:
- a) Der Ausschuß nimmt den Bericht des Bundesministeriums – Ausschußdrucksache 270.2 – zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium erneut auf, umgehend und unabhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Verwaltungskostenrechts Kostenuntersuchungen durchzuführen und unter Beachtung der Wettbewerbssituation in der EU eine Gebührenordnung nach § 17 Abs. 3 MOG zu erlassen.
- c) Das Bundesministerium hat bis zum 30. Mai 1998 über das Veranlaßte zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 20

Übergangsfinanzierung von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Einigungsvertrag

1. Der Bund übernahm für eine Übergangszeit 50 Prozent der Kosten der wissenschaftlichen Agrarforschungseinrichtungen der ehemaligen DDR. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Forschungskosten teilweise weit überhöhte Personalkosten angegeben hatten, so daß der Bund Überzahlungen in Millionenhöhe geleistet hatte. Bei drei Anstalten beliefen sich die Überzahlungen allein auf 1 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgefordert, die Agrarforschungseinrichtungen grundlegend zu überprüfen. Nachdem dies das Bundesministerium aus Gründen des Bund-Länder-Verhältnisses abgelehnt hatte, hat der Bundesrechnungshof das Ministerium aufgefordert, sich zumindest nachprüfbare Belege vorlegen zu lassen.

2. Das Bundesministerium hat die Belege angefordert. Weitgehend liegen jedoch noch keine konkreten Ergebnisse vor.

Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, daß der Bund in diesem Fall auf die Mitwirkung der Länder angewiesen ist. Das Bundesministerium habe die Bundesländer jedes Jahr wieder aufgefordert, die notwendigen Informationen zu liefern.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung in vollem Umfang für berechtigt angesehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf,
- sich umgehend die für Bedienstete der Einrichtungen gezahlten Beträge nachvollziehbar belegen zu lassen,
 - überzahlte Beträge zurückzufordern und
 - Beanstandungen des Bundesrechnungshofes künftig zeitiger zu beantworten.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Prüfungsbemerkung Nummer 21

Blindenhilfe in der Kriegsopferfürsorge im Verhältnis zum Landesblindengeld

1. Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbaren Versorgungsgesetzen, die nicht schädigungsbedingt erblindet sind, haben Anspruch auf Blindenhilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge (§ 27 d Abs. 1 Nr. 7 BVG i. V. m. § 67 Bundessozialhilfegesetz). Die Leistung, die zur Zeit monatlich bis zu 1 036 DM beträgt, wird einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Der Anspruch besteht aber nur, wenn keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Der Bund hat die Ausgaben für Kriegsopfer in der Regel zu 80 Prozent zu tragen. Nach den Blindengeldgesetzen der Bundesländer haben jedoch Angehörige dieser Personengruppen einen Anspruch auf Zahlung eines einkommens- und vermögensabhängigen Blindengeldes in grundsätzlich gleicher Höhe. Der Anspruch ist vorrangig gegenüber dem Anspruch auf Blindenhilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge, da der Bund aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis hierzu eine abschließende Regelung getroffen hat.

Mehrere Bundesländer sehen jedoch das Landesblindengesetz als subsidiär an und zahlen vorrangig Blindenhilfe im Rahmen der Kriegsopferfürsorge, somit zu Lasten des Bundes.

Der Bundesrechnungshof hat angeregt, daß das Bundesministerium geeignete Schritte zur Klärung der Rechtslage einleitet.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat inzwischen beim Verwaltungsgericht Kassel gegen den Landeswohlfahrtsverband Hessen ein Musterverfahren angestrengt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 22

Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler

1. Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes erhalten für längstens sechs Monate eine

Eingliederungshilfe in Höhe von insgesamt 5 000 DM bis 6 000 DM; die Gewährung dieser Leistung erfolgt im Auftrag des Bundes durch die Bundesanstalt für Arbeit und bis zur Anerkennung als Spätaussiedler nur vorläufig. Unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, die die Spätaussiedler in einer Aufnahmeeinrichtung des Bundes oder eines Bundeslandes erhielten, waren nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten und auf die Eingliederungshilfe anzurechnen; der Anrechnungsbetrag belief sich im Durchschnitt auf ca. 200 DM, wobei er allerdings in den neuen Bundesländern niedriger als in den alten lag und zwischen Voll- und Minderjährigen differierte. Da die individuelle Ermittlung des Anrechnungsbetrages verwaltungsaufwendig und fehlerträchtig war und zu unterschiedlich hohen Auszahlungen an Eingliederungshilfe führte, schlugen sowohl der Bundesrechnungshof als auch die Bundesanstalt für Arbeit vor, eine pauschalierte Anrechnung auf der Basis einheitlicher Sätze vorzunehmen; ferner empfahlen sie, auf die ebenfalls aufwendige Überwachung der endgültigen Zuerkennung der Aussiedlereigenschaft durch die Arbeitsämter zu verzichten, da dieser Status in allen überprüften Fällen zugesprochen worden war.

2. Das Bundesministerium hat dem Vorschlag auf Anrechnung der Sachleistungen nach pauschalen Sätzen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 entsprochen. Das Bundesministerium des Innern hat in einer Richtlinie zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes geregelt, daß die zuständigen Länderbehörden evtl. Einzelfälle, in denen der Status des Spätaussiedlers nicht zuerkannt werden kann, der Arbeitsverwaltung anzeigen.
3. Der Ausschuß nahm die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Prüfungsbemerkung Nummer 23

Zuschüsse an Träger von Betreuungseinrichtungen für Kinder von Beschäftigten der Bundesanstalt für Arbeit

1. Die Bundesanstalt für Arbeit erzielte mit dem Träger eines Kindergartenprojekts in der Nähe ihres Nürnberger Verwaltungszentrums Einvernehmen über den Erwerb eines zwanzigjährigen Belegungsrechtes für 25 Kinder ihrer Beschäftigten; hierfür sollte eine einmalige Kostenbeteiligung in Höhe von 750 000 DM erfolgen. Für dieses und andere vergleichbare Projekte richtete die Bundesanstalt in ihrem Haushalt einen eigenen Titel ein, der für 1996 Barmittel in Höhe von 5 Mio. DM sowie eine Verpflichtungsermächtigung über 3,5 Mio. DM vorsah. Nachdem dieser Titel zunächst gesperrt war, stimmte der Vorstand der Bundesanstalt im Mai 1996 der Ausgabe in Höhe von 750 000 DM zu.
2. Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, daß die Bereitstellung von Kindergartenplätzen aufgrund gesetzlicher Regelung eine ausschließliche Aufgabe der Länder und Kommunen sei; die Finanzierung solcher für die Bundesanstalt

vorgehaltener Plätze durch Beitrags- bzw. Haushaltsmittel hält er für nicht vertretbar.

3. Die Bundesanstalt und der Träger verringerten daraufhin in einer notariell beurkundeten Vereinbarung vom März 1997 den Zuschuß auf 390 000 DM. Die Bundesanstalt erklärte ferner, außer diesem Projekt in Nürnberg keine weiteren in Angriff nehmen zu wollen.
4. Der Ausschuß faßte folgenden Beschluß:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß die Bundesanstalt für Arbeit künftig keine Belegungsrechte mehr an Kinderbetreuungsstätten erwirbt und im Haushaltsplan keinen Titel und keine Haushaltsmittel mehr für diesen Zweck versieht.

Prüfungsbemerkung Nummer 24

Beschaffungen der Landesversicherungsanstalten im Beitrittsgebiet

1. Die Landesversicherungsanstalten in den fünf neuen Bundesländern haben bei der Beschaffung von Büromöbeln, Kraftfahrzeugen sowie Informations- und Kopiertechnik in den Jahren 1993 bis 1996 weder die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) noch die einschlägigen Vorschriften der Landesregierungen und damit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausreichend beachtet.

Bei rund 250 geprüften Beschaffungsmaßnahmen im Werte von rund 34 Mio. DM hatten sie nur sieben Aufträge über insgesamt 1,1 Mio. DM öffentlich ausgeschrieben. Sie hatten dagegen Leistungen im Gesamtwert von rund 23 Mio. DM ohne aktenkundige Begründung freihändig vergeben.

Außerdem haben die Anstalten die Auftragsberatungsstellen in den neuen Bundesländern in die Beschaffungen nicht einbezogen, sondern die Leistungen in der Regel an dieselben Firmen vergeben, an die sie bereits in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit von 1991 bis 1992 Aufträge freihändig vergeben hatten.

Soweit die Landesregierungen für Beschaffungen ihrer Behörden Ausstattungs- und Preisobergrenzen, insbesondere für Büromöbel und Dienst-PKW festgelegt hatten, haben sich die Anstalten an diesen nicht orientiert, sondern aufwendigere und teurere Gegenstände gekauft.

Die Anstalten hatten erklärt, daß sie künftig – auf der Grundlage zwischenzeitlich erlassener haus-eigener Richtlinien – dem Wettbewerb stärker Geltung verschaffen wollten.

Kontrollprüfungen des Bundesrechnungshofes zu Beginn des Jahres 1991 haben allerdings gezeigt, daß diese Absicht noch nicht ausreichend umgesetzt worden ist. Bei öffentlichen Ausschreibungen wird der VOL/A nach wie vor nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Bundesrechnungshof ist der Auffassung, daß die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung dahin gehend geändert werden sollte, daß das Erfordernis einer öffentlichen Ausschreibung nicht mehr wie bisher als Soll-Vorschrift, sondern als Muß-Vorschrift gefaßt wird.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hatte zunächst darauf hingewiesen, daß es die entsprechende Ordnungsveränderung deshalb nicht erlassen wollte, weil diese der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die voraussichtlich nicht erteilt würde. In der Ausschußsitzung hat das Ministerium dem Ausschuß dann jedoch versichert, daß es die notwendigen Schritte einleiten werde, um die Verordnung zu verändern.
3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß es nicht hinnehmbar ist, daß öffentliche Bereiche Aufträge in umfangreicher Menge freihändig vergeben. Das Ministerium wurde aufgefordert, allen Fällen nachzugehen und den Ausschuß sachgerecht und umfassend zu informieren.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er unterstützt, daß das Bundesministerium auf die Anstalten in geeigneter Weise einwirkt, damit sie unter Ausnutzung des öffentlichen Wettbewerbs und Orientierung an den Beschaffungsregelungen der Bundesländer die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einhalten.
- c) Er fordert das Bundesministerium auf, die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung bei nächster Gelegenheit dahin gehend ändern zu lassen, daß das Erfordernis einer öffentlichen Ausschreibung vor dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nicht wie bisher als Soll-Vorschrift, sondern als Muß-Vorschrift gefaßt wird.
- d) Der Ausschuß erwartet einen Bericht über das Veranlaßte bis zum 1. Januar 1998.

Prüfungsbemerkung Nummer 25

Überzahlungen bei der Umwertung von Bestandsrenten in den neuen Bundesländern

1. Im Zuge der Überleitung des Rentenrechts auf die neuen Bundesländer wurden nach dem Recht der DDR bewilligte Bestandsrenten zum Teil anhand unzutreffender elektronisch gespeicherter Daten umgewertet und dadurch überhöht festgestellt.

Der Bundesrechnungshof hat rund 400 Fälle mit Überzahlungen für die Jahre 1992 bis 1995 in Höhe von insgesamt rund 10 Mio. DM festgestellt.

2. Die Rentenversicherungsträger wollten zunächst die überhöhten Renten lediglich von den regelmäßigen Rentenerhöhungen ausnehmen. Die Zahlungsbeträge sollten dagegen nicht abgesenkt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Rentenversicherungsträger haben

dann jedoch – der Empfehlung des Bundesrechnungshofes folgend – vereinbart, alle einschlägigen Umwertungsfälle zu überprüfen und im Regelfall eine Rentenherabsetzung für die Zukunft in einem Schritt vorzunehmen.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 26

Doppelte Rentenzahlungen

1. Durch einen maschinellen Datenabgleich ermittelte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) rund 600 Fälle von Doppelzahlungen mit einer Überzahlung in Höhe von insgesamt nahezu 10 Mio. DM. Darunter befanden sich auch hohe Doppelzahlungen über mehrere Jahre, in Einzelfällen in Höhe von mehr als 100 000 DM.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß der weitaus größte Teil der Überzahlungen auf individuelle Bearbeitungsfehler zurückging. Die maschinellen Plausibilitäts- und Fehlerkontrollen der BfA waren nicht wirksam genug, um die Doppelzahlungen zu verhindern.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat darauf hingewiesen, daß die Rückforderung der zuviel gezahlten Gelder erhebliche Probleme bereitet, weil sich die Empfänger zum Teil auf Verjährung oder Entreicherung berufen und Vertrauensgesichtspunkte geltend machen.

Besonders problematisch sind die Rückforderungen, wenn die Doppelzahlungen schon viele Jahre zurückliegen. Es gebe eine zehnjährige Verjährungsfrist. Bei länger zurückliegenden Fällen sei eine Rückforderung nur bei Vorliegen besonderer Wiederaufnahmegründe (z. B. einem Straftatbestand) zulässig. Entsprechende Ermittlungsverfahren hätten die Staatsanwaltschaften jedoch ausnahmslos mit der Begründung eingestellt, daß die betroffenen Rentenempfänger rechtlich nicht verpflichtet waren, die BfA von sich aus auf die Überzahlungen hinzuweisen.

3. Der Ausschuß hat die Auffassung vertreten, daß es im Bereich des Sozialrechts keine längeren Verjährungsfristen geben darf als im steuerrechtlichen Bereich. Würden die Fristen im Sozialbereich ausgedehnt, so müsse Vergleichbares auch im Bereich des Steuerrechts geschehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Die BfA wird aufgefordert, ihre Kontrollsysteme im Rentenzahlverfahren nachdrücklich weiter zu verbessern.
- c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, rechtliche Änderungen vorzubereiten, um die Rückforderung unrechtmäßiger Sozialleistungen nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist zu erleichtern, damit finanzielle Einbußen zu Lasten

der Versichertengemeinschaft künftig vermieden werden.

- d) Die Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und der Finanzen sollten jedoch gemeinsam versuchen zu gewährleisten, daß die Sozialversicherten hinsichtlich von Verjährungsfristen nicht schlechter gestellt werden als die Steuerpflichtigen.
- e) Das Bundesministerium und die BfA werden aufgefordert, dem Ausschuß bis zum 1. Mai 1998 über das Veranlaßte zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 27

Einsparungsmöglichkeiten bei Renten nach dem Fremdrentengesetz

1. Der Zweck des Fremdrentengesetzes ist die rentenrechtliche Eingliederung der Spätaussiedler. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß einige im Fremdrentengesetz vorgesehene Leistungen sowie die Anwendung des Gesetzes durch die Rentenversicherungsträger zu ungerechtfertigten Vergünstigungen führen.

Im einzelnen:

Die Bundesknappschaft legte – entsprechend dem geltenden Recht – für knappschaftliche Zeiten die höheren knappschaftlichen Pauschalentgelte zugrunde und ermittelte darüber hinaus knappschaftliche Zahlungsbeträge, die um ein Drittel höher lagen als diejenigen in der allgemeinen Rentenversicherung. Hierzu besteht nach Ansicht des Bundesrechnungshofes jedoch keine Veranlassung, da vergleichbare Zusatzversicherungen in den Herkunftsländern generell nicht üblich sind und – anders als in der Bundesrepublik Deutschland – zu den knappschaftlichen Unternehmen häufig auch Betriebsteile ohne bergbaulichen Bezug gehören.

Der Bundesrechnungshof hat ferner beanstandet, daß die Rentenversicherungsträger Hinterbliebenenrente auch an die Hinterbliebenen von Personen zahlen, die – zum Beispiel als Staatsbürger der russischen Föderation – selbst nicht als Spätaussiedler anerkannt sind. Zwar beriefen sich die Rentenversicherungsträger dabei auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung, die im Jahre 1979 Vertriebenen auch dann einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente zubilligte, wenn der im Herkunftsgebiet Verstorbene selbst kein Fremdrenten-Berechtigter war. Der Bundesrechnungshof bezweifelt aber, daß der vor mehr als 15 Jahren auf der Grundlage des damals geltenden Vertriebenenrechts gefaßte Beschluß heute noch angewandt werden muß.

2. Das Bundesministerium hat sich auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung berufen.
3. Der Ausschuß hat die Auffassung vertreten, daß eine ungerechtfertigt hohe Knappschaftsrente beseitigt werden muß.

Für nicht gerechtfertigt gehalten hat der Ausschuß die Ausführungen des Bundesrechnungshofes zur Hinterbliebenenrente. Er hat die Auffassung vertreten, daß nach Artikel 6 GG die Familie unter

dem besonderen Schutz des Staates steht. Der Ehegatte, der hier lebt, muß darauf vertrauen können, auch dann finanziell abgesichert zu sein, wenn sein Partner stirbt.

Mit dieser Einschränkung wurde folgender Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang der FRG-Berechtigten zur knappschaftlichen Rentenversicherung auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen tatsächlich eine bergbauliche Tätigkeit ausgeübt wurde.
- c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, dem Ausschuß bis zum 31. Oktober 1997 über das Veranlaßte zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 28

Berechnung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Bundesministerium den Buchwert der Anteile der BfA an einer Wohnbaugesellschaft im Rahmen des Ertragswertverfahrens höher angesetzt hatte, so daß die Schwankungsreserve buchmäßig um fast 2 Mrd. DM erhöht wurde, ohne daß das Geld tatsächlich vorhanden wäre. Beanstandet wurde vor allem, daß dies im Wege einer Verordnung und nicht im Wege einer Gesetzesänderung passiert war. Die Gesetzesänderung war nämlich in den Jahren 1992 und 1995 gescheitert.
2. Das Bundesministerium hat seine Verhaltensweise für gerechtfertigt angesehen.
3. Mehrheitlich wurde die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium für Verkehr

Prüfungsbemerkung Nummer 29

Ersatz der Bremer Weserschleuse

1. Als Ersatz der Bremer Weserschleuse war ein Neubau mit einer Kammerlänge von 190 Metern vorgesehen, der auch durch die Sportschifffahrt genutzt werden sollte. Diese Konzeption wurde geändert. Es wurde eine 225 Meter lange Schleusenkammer gebaut, in der gleichzeitig zwei Großmotorschiffe geschleust werden können. Zusätzlich soll für 60 Mio. DM eine Bootsschleuse für die Sportschifffahrt gebaut werden. Weder das künftige Verkehrsaufkommen noch die Flottenstruktur mit einem geringeren Anteil an Großmotorschiffen rechtfertigen nach Ansicht des Bundesrechnungshofes die Verlängerung der Schleusenkammer. Auch der Bau der Bootsschleuse ist nach Ansicht des Bundesrechnungshofes unnötig.
2. Das Bundesministerium für Verkehr hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es hält die große

Schleuse und die Sportbootsschleuse für erforderlich.

3. Der Ausschuß hat die Ausführungen des Bundesministeriums zum großen Teil für berechtigt angesehen. Die Bemerkung wurde daher „zur Kenntnis“ genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 30

Nachtschiffahrt auf der Main-Donau-Wasserstraße

1. Im Jahre 1993 wurde die Main-Donau-Wasserstraße für zwei Jahre probeweise auf ganzer Länge für die Nachtschiffahrt geöffnet. Der Probebetrieb verursachte Personalkosten in Höhe von jährlich 5 Mio. DM, obwohl nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes zwischen 22.00 und 9.00 Uhr durchschnittlich nur 0,75 Schiffe den Kanal passieren. Das Ministerium hat sich trotzdem entschieden, den Probebetrieb bis Ende des Jahres 1997 zu verlängern.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte der Probebetrieb nachts eingestellt werden. Anzeichen dafür, daß sich das Verkehrsvolumen entscheidend verstärken wird, sind seiner Ansicht nach nicht gegeben.

2. Das Bundesministerium für Verkehr hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es weist darauf hin, daß die Nachtschiffahrt sich erheblich verstärkt hat. Im Gegensatz zu 5 800 Containern des Vorjahres habe es 1995 bereits 9 400 Container gegeben.
3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß die Angaben des Bundesrechnungshofes zur Verkehrsdichte auf Zählungen der Jahre 1993 und 1994 beruhen. Heute ist das Verkehrsaufkommen erheblich größer.

Der Ausschuß hat sich daher nicht in vollem Umfang mit den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes identifiziert.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium die Festlegung von Schleusenbetriebszeiten veranlaßt, die zumindest in Zeiten ohne jede Nachfrage Betriebsbereitschaft ausschließen.
- c) Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis Ende Februar 1998.

Prüfungsbemerkung Nummer 31

Hilfsschiffe für die Schadstoffunfallbekämpfung auf Seewasserstraßen

1. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stattete für insgesamt etwa 3,3 Mio. DM zwei Tonnenleger mit Schutzluftanlagen aus, um sie als Hilfsschiffe im Rahmen der Schadstoffunfallbekämpfung einsetzen zu können. Vier Jahre nach Ausrüstung des ersten Schiffes und drei Jahre

nach Fertigstellung des zweiten waren immer noch nicht alle Einsatzvoraussetzungen erfüllt.

Eines der Schiffe hat zudem einen Aluminiumrumpf. Aluminium ist wegen des niedrigen Schmelzpunktes nicht stichflammenfest. Das Schiff darf deshalb nicht in ölbedeckte Gewässer einfahren, selbst wenn das zur Rettung von Menschen geboten wäre. Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind die Einsatzmöglichkeiten des Schiffes in einem Maße eingeschränkt, daß das Schiff in die Schadstoffunfallbekämpfung nicht einbezogen werden darf.

2. Das Bundesministerium hat anerkannt, daß die richtigen Lösungen oft erst nach einer gewissen Zeit gefunden werden. Es hat darauf hingewiesen, daß das Aluminiumschiff lediglich als „Hilfsschiff“ eingesetzt werden soll.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung des Bundesrechnungshofes für berechtigt angesehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß die Einsatzbereitschaft der Hilfsschiffe für die Schadstoffunfallbekämpfung nunmehr zügig hergestellt wird und unnötige Einsatzbeschränkungen künftig vermieden werden.

Prüfungsbemerkung Nummer 32

Bau von Anschlußstellen an Bundesfernstraßen

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß das Bundesministerium zunehmend Planungen der im Auftrag des Bundes tätigen Straßenbauverwaltungen zum Bau zusätzlicher, dicht aufeinanderfolgender Anschlußstellen an Bundesfernstraßen genehmigt, die überwiegend dem Nah- und Regionalverkehr dienen. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollten anstelle derartiger Abfahrten kommunale oder regionale Verkehrswege, die nach seinen Berechnungen einfacher und kostengünstiger sind, hergestellt werden. Auch aus Gründen des Umweltschutzes sollte auf derartige Abfahrten verzichtet werden. Seiner Auffassung nach soll das Bundesministerium darauf achten, daß Autobahn-Abfahrten nur dann gebaut werden, wenn diese überwiegend dem weiträumigen Verkehr dienen.

Der Bundesrechnungshof hat zwei Fälle exemplarisch aufgegriffen; die Rheinquerung Ilverich der Bundesautobahn A 44 und eine Autobahnan-schlußstelle bei Goldbach. In beiden Fällen würden zu teure Investitionsvorhaben durchgeführt, und zwar zu Lasten des Umweltschutzes, wenn Autobahnabfahrten weitgehend im Naturschutzgebiet liegen.

2. Das Bundesministerium für Verkehr hat aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofes einige Autobahnausfahrten billiger herstellen lassen als zunächst geplant. Die vorgesehenen Anschlußstellen wurden jedoch beibehalten.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß auch künftig Autobahnabfahrtsstellen genehmigt werden sollen, auch wenn sie nur der Entlastung des regionalen Verkehrs dienen.

Speziell bezogen auf die vom Bundesrechnungshof kritisierte Abfahrt von der A 44 hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß die Notwendigkeit bestehen kann, den Verkehr von der A 222 auf die A 44 zu leiten. Schon deshalb müßten die notwendigen Optionen offengehalten und die Autobahnabfahrt gebaut werden. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß die vom Bundesrechnungshof kritisierten Abfahrten zu einer erheblichen Verkehrs-entlastung beitragen können. Der Ausschuß hat sich der Auffassung des Bundesrechnungshofes daher nicht angeschlossen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, Anschlußstellen an Bundesfernstraßen in der Regel nur dann zu genehmigen, wenn sie überwiegend dem weiträumigen Verkehr dienen. Dabei sollte darauf geachtet werden, daß zusätzliche Anschlußstellen und Umweltschutzinvestitionen soweit wie möglich nicht im Gegensatz zueinander stehen.

Prüfungsbemerkung Nummer 33

Ressortforschung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

1. Der Bundesrechnungshof hatte die Ressortforschung der Bundesanstalt für Straßenwesen geprüft und dabei folgendes festgestellt:
 - Die Bundesanstalt forschte häufig ohne konkreten Bezug zur Arbeit. Die Forschungsergebnisse waren oft ohne Nutzen für das Bundesministerium.
 - Die Bundesanstalt erbrachte zu nicht kostendeckenden Preisen Ingenieurleistungen für Dritte, die üblicherweise auch von freiberuflich Tätigen angeboten werden.
 - Im Bundesministerium war die Zuständigkeit für die Bundesanstalt nicht eindeutig geregelt.
 - In bestimmten Aufgabenbereichen forschte das Bundesministerium selbst.
 - Es veranlaßte Ressortforschung auch in einem Bereich, für den der Bund keine Zuständigkeit besaß.
 - Das Dienstgebäude der Bundesanstalt war gemessen am Bedarf erheblich überdimensioniert.
2. Das Bundesministerium für Verkehr hatte keine Einwendungen gegen die Feststellungen des Bundesrechnungshofes erhoben.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) Er erwartet vom Bundesministerium einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes.
- c) Hinsichtlich des Rettungswesens wird der Tagesordnungspunkt vertagt und gegebenenfalls in einer der nächsten Sitzungen nochmals aufgerufen.

Bundeseisenbahnvermögen

Prüfungsbemerkung Nummer 34

Jahresabschluß 1994

1. Der Bundesrechnungshof hat den Jahresabschluß des Bundeseisenbahnvermögens analysiert. Er hat darauf hingewiesen, daß Teile des Immobilienbesitzes in den Büchern des Bundeseisenbahnvermögens nicht erfaßt sind. Die Kreditverbindlichkeiten sind angestiegen. Es wird nach wie vor nach Kameralistik gearbeitet. Zusätzlich sind Gewinn- und Verlustrechnungen vorgeschrieben, was nach Ansicht des Bundesrechnungshofes nicht sinnvoll ist. Es kommen nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes erhebliche Schulden auf den Bund zu.
2. Das Bundesministerium für Verkehr hat keine Einwände vorgebracht.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung für berechtigt angesehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, unverzüglich darauf hinzuwirken, daß dem Bundeseisenbahnvermögen die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Bundesministerium für Verkehr

Prüfungsbemerkung Nummer 35

Übernahme von zinspflichtigen Verbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn durch das Bundeseisenbahnvermögen

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß die Deutsche Bahn AG vom Bundeseisenbahnvermögen den Ausgleich von rechnerisch ermittelten Negativbeständen von laufenden Bankkonten aufgrund von noch nicht eingelösten Schecks in Höhe von rund 100 Mio. DM als zinspflichtige Verbindlichkeit verlangt hatte, obwohl keine Zinsen angefallen waren und die Deutsche Bahn AG gleichzeitig Festgelder in Höhe von mehreren 100 Mio. DM angelegt hatte.
2. Das Bundesministerium für Verkehr hat sich mit der Deutschen Bahn AG darauf geeinigt, daß ein Betrag in Höhe von 38 Mio. DM, das sind 50 Pro-

zent des Gesamtbetrages, dem Bundeseisenbahnvermögen angelastet wird. Außerdem wurde entschieden, daß der Bund die Zinsverbindlichkeiten übernimmt.

3. Der Ausschuß hat von der Bemerkung und dem erreichten Ergebnis zustimmend Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 36

Kreditaufnahme des Bundeseisenbahnvermögens zur Vorfinanzierung einer Zahlung der Deutschen Bahn AG

1. Das Bundeseisenbahnvermögen hatte Ende des Jahres 1995 500 Mio. DM langfristig als Fremdkapital aufgenommen, obwohl es in etwa entsprechender Höhe eine Zahlung der Deutschen Bahn AG für vereinnahmte Immobilienerlöse erwartete. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hätten die 500 Mio. DM nicht langfristig aufgenommen werden dürfen.
2. Aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofes hatten das Bundesministerium für Verkehr, das Bundesministerium der Finanzen und der Bundesrechnungshof nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Übereinstimmung wurde erzielt, daß neben einer bereits getilgten Summe die Restschuld ebenfalls kurzfristig ausgeglichen werden soll.
3. Der Ausschuß stimmte dem gefundenen Ergebnis zu.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis und fordert das Bundesministerium auf, das Bundeseisenbahnvermögen zu veranlassen, die langfristige Kreditaufnahme durch Sondertilgung auszugleichen, sobald die Haushaltssituation es zuläßt.

Bundesministerium der Verteidigung

Prüfungsbemerkung Nummer 37

Privatisierung eines ehemals bundeseigenen Unternehmens

1. Der Bund ist verpflichtet, ständig zu prüfen, ob eine öffentliche Aufgabe privatisiert werden kann.
Das Bundesministerium der Verteidigung hat daraufhin ein bundeseigenes Unternehmen, dessen Hauptaufgabe die Verwertung von NVA-Ersatzteilen war, privatisiert. Dem Unternehmen, das die Verwertung des Materials übernahm, wurden 122 Mio. DM zum Ausgleich für erwartete Verluste gezahlt.
Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die Privatisierung um 35 Mio. DM teurer geworden ist als die Weiterführung in öffentlich-rechtlicher Regie.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte die Beanstandung zunächst nicht anerkannt. Es

hatte darauf hingewiesen, daß die Privatisierung die Angelegenheit nicht verteuert habe. Hätte das Bundesministerium der Verteidigung die Abwicklung in öffentlicher Regie durchgeführt, so wäre dies erheblich teurer geworden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hatte eine Kostenvergleichsberechnung vorgelegt, die erheblich von der des Bundesrechnungshofes abwich.

In der Ausschußsitzung hatte das Bundesministerium der Verteidigung dann jedoch keine Einwände mehr geltend gemacht.

3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß es sich bei der Privatisierung um „Neuland“ gehandelt hat, so daß dem Bundesministerium der Verteidigung zumindest kein großer Vorwurf gemacht werden kann. Das Ministerium hätte jedoch weitergehend die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachten müssen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium künftig Privatisierungsentscheidungen sorgfältiger vorbereitet und in den der Entscheidung zugrundeliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen alle Aspekte berücksichtigt, die sich haushaltsmäßig auswirken.
- c) Er bittet, bis zum 30. Juni 1998 über die Regelungen zu berichten, mit denen das Bundesministerium die Vollständigkeit der in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu berücksichtigenden Aspekte sicherstellen will.
- d) Er regt an, dazu auch die Erfahrungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zu nutzen, die ein „Handbuch Privatisierung“ herausgegeben hat.

Prüfungsbemerkung Nummer 38

Zusammenlegung der Kreiswehrrersatzämter Erfurt und Mühlhausen

1. In den alten Bundesländern überwacht ein Kreiswehrrersatzamt etwa 65 000 Wehrpflichtige, in den neuen Bundesländern überwacht ein Kreiswehrrersatzamt ca. 50 000 Wehrpflichtige.

Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß ein Kreiswehrrersatzamt auch in den neuen Bundesländern eine größere Zahl von Wehrpflichtigen überwachen sollte; er geht von 60 000 aus.

Das Kreiswehrrersatzamt in Mühlhausen könnte dann aufgelöst werden. Zur Kompensation sollte ein anderes Kreiswehrrersatzamt nach Vorstellungen des Bundesrechnungshofes fünf Beschäftigte zusätzlich erhalten.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es hat darauf hin-

gewiesen, daß wegen schlechterer Verkehrsverhältnisse, aus Gründen der Bürgernähe und aus vereinigungspolitischen Gründen mehr Kreiswehersatzämter existieren müssen.

Außerdem ist das Bundesministerium der Verteidigung der Auffassung, daß bei dem nicht aufzulösenden Kreiswehersatzamt 17 Personen zusätzlich eingestellt werden müßten, nicht nur fünf Personen.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium im Hinblick auf die mögliche Einsparung knapper Haushaltsmittel auf, seine Entscheidung zu überprüfen.
- c) Der Ausschuß erwartet, daß über das Veranlaßte bis zum 30. September 1997 berichtet wird.

Prüfungsbemerkung Nummer 39

DV-Verfahren zur Ermittlung, Aussonderung und Verwertung überschüssigen Wehrmaterials

1. Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung liegen Ersatzteile und sonstige Gegenstände im Werte von vielen Milliarden DM, die eigentlich verwertet werden können. Der Rechnungsprüfungsausschuß hatte in der 11. Wahlperiode verlangt, ein „DV-gestütztes Verwertungsverfahren einzuführen“.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat ein DV-Verfahren eingeführt, das nach Angaben des Bundesrechnungshofes jedoch nicht effizient genug ist. Er weist darauf hin, daß Gegenstände im Werte von 13 Mrd. DM bisher noch nicht aussondert wurden.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat darauf hingewiesen, angesichts der Übernahme von umfangreichem NVA-Material habe es die überzähligen Ersatzteile bisher noch nicht veräußern können. Es will einige Hauptlager und Außenlager auflösen.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß ein neues DV-Verfahren eingeführt und dadurch die Veräußerung zügig durchgeführt werden muß.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Angesichts des sehr hohen finanziellen Einsparvolumens fordert er das Bundesministerium auf, mit Vorrang die notwendigen Voraussetzungen für eine volle Nutzung des DV-Verfahrens zu schaffen und die Einsparungen umgehend zu realisieren sowie hierüber bis zum 31. Dezember 1998 zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 40

Ausrüstung der Bundeswehrfeuerwehren mit Feuerlöschfahrzeugen

Der Bundesrechnungshof hatte zwei verschiedene Tatbestände beanstandet:

I. Beschaffung von Feuerlöschzügen in Modulbauweise

1. Normale Feuerwehrfahrzeuge sind etwa nach zehn Jahren verrostet. Das Bundesministerium der Verteidigung beabsichtigt deshalb, Fahrzeuge zu beschaffen, bei denen der Feuerwehraufbau getrennt werden kann von dem darunter liegenden Wagenchassis. Ist das Wagenchassis verrostet, so soll der Aufbau auf einen anderen Fahrzeugtyp gesetzt werden.

Derartige Modulfahrzeuge sind etwa doppelt so teuer wie herkömmliche Löschfahrzeuge.

Der Bundesrechnungshof hält die Mehrkosten für nicht gerechtfertigt. Er weist darauf hin, daß die wenigen beschafften Prototypen sich im praktischen Einsatz bisher noch nicht bewährt haben.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung weist darauf hin, daß die Modulfahrzeuge in einigen Bereichen besser einsatzfähig sind als herkömmliche Feuerwehrfahrzeuge. Geländegängige Fahrzeuge mit Feuerlöschaufbauten seien außerhalb asphaltierter Straßen erforderlich.

Die Mehrkosten hält das Ministerium angesichts längerer Haltbarkeit der Aufbauten für angebracht.

Im Ergebnis haben sich die Auffassungen zwischen Bundesrechnungshof und Bundesministerium etwas angenähert, da der Bundesrechnungshof anerkennt, daß bei besonderen Einsatzbedingungen besondere Fahrzeuge erforderlich sind und das Bundesministerium der Verteidigung die neuen Fahrzeuge auf das unbedingt notwendige Maß beschränken will.

3. Der Ausschuß hält es für erforderlich, grundsätzlich handelsübliche DIN-Fahrzeuge zu beschaffen.

II. Beschaffung von Einsatzleitfahrzeugen

1. Trotz zehnjähriger Bemühungen ist es dem Bundesministerium der Verteidigung bisher nicht gelungen, ein funktionsfähiges Einsatzleitfahrzeug zu beschaffen.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß nunmehr geplant ist, einen relativ schweren Rüstsatz auf ein Fahrzeug, das dafür zu klein ist, montieren zu lassen.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung weist darauf hin, daß die Rüstsätze so schwer sein müssen, weil sie für die verschiedensten, jeweils anders strukturierten Brände eingesetzt werden müssen.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die notwendigen Rüstsätze der Einsatzleitfahrzeuge auf das notwendige Maß beschränkt werden müssen.

Bezogen auf die zwei Teile der Beanstandung wurde folgender Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, grundsätzlich handelsübliche DIN-Fahrzeuge zu beschaffen und notwendige Rüstsätze für Einsatzleitfahrzeuge auf das Notwendige zu beschränken.
- c) Die Einführung von Feuerlöschfahrzeugen in Modulbauweise sollte erst bei Vorliegen der Ergebnisse einer erfolgreichen technischen Erprobung und der Truppenversuche bei den Bundeswehrfeuerwehren in Auftrag gegeben werden.
- d) Der Ausschuß bittet das Bundesministerium, über diese Ergebnisse und über den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Modulfahrzeuge bis zum 31. Dezember 1997 zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 41

Beschaffung eines Flug- und Taktiksimulators für die Transportflugzeuge Transall C-160

1. Das Bundesministerium der Verteidigung hat einen Flug- und Taktiksimulator in Auftrag gegeben, der nicht hinreichend mit der Entwicklung von neuen Navigations- und Flugregelanlagen abgestimmt war. Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß die Beschaffung des Simulators verfrüht erfolgt ist. Diese Fehlplanung führte zu einer Programmverzögerung von zwei Jahren und zu Mehrkosten in Höhe von 5,5 Mio. DM.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung ist der Ansicht, daß nach dem damaligen Erkenntnisstand der von ihm gewählte Weg der kostengünstigste gewesen ist.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium künftig Entwicklungen und Beschaffungen von verschiedenen Systemen und Geräten mit großen Abhängigkeiten voneinander erst dann einleitet, wenn die zeitlichen, technischen und operationellen Risiken im Gesamtzusammenhang überschaubar sind.

Prüfungsbemerkung Nummer 42

Entwicklung eines NATO-Identifizierungssystems

1. Eine moderne NATO-einheitliche Flugabwehr erfordert ein einheitliches Identifizierungssystem, mit dem die Flugabwehr durch ausgesandte und empfangene Signale automatisch ermitteln kann,

ob es sich bei dem ankommenden Flugzeug um ein feindliches oder ein freundliches Flugzeug handelt.

Das bisher eingesetzte System stammt noch aus den 50er Jahren. Es ist sehr fehleranfällig. Im Golfkrieg wurden einige eigene Maschinen abgeschossen.

Die Amerikaner haben es bisher abgelehnt, ein NATO-übergreifendes, von den Europäern konzipiertes System einzuführen. Die Bundeswehr versucht deshalb bereits seit 20 Jahren, ein eigenes System zu erstellen. Bisher sind Kosten in Höhe von 157 Mio. DM angefallen.

Der Bundesrechnungshof beanstandet vor allem, daß die 157 Mio. DM deshalb weitgehend ohne Nutzen ausgegeben wurden, weil das zur Zeit eingeführte Kenn-Gerät technische und auch militärische Unzulänglichkeiten aufweist. Es nutzt dieselben Frequenzen wie die zivile Flugsicherung.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat darauf hingewiesen, daß die Bundeswehr ein entsprechendes Identifizierungssystem benötigt und daß es sich um Vorarbeiten für ein späteres NATO-übergreifendes System handelt.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, zur Frage eines IFF-Nachfolgesystems NIS eine endgültige Klärung des weiteren Vorgehens mit den Bündnispartnern herbeizuführen, bevor weitere Entwicklungsmittel aufgewendet werden.
- c) Über die Ergebnisse ist dem Ausschuß bis zum Herbst 1997 zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 43

Einsatz der Bundeswehr bei internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen in Somalia

1. Beim Einsatz der Bundeswehr in Somalia hat der Bundesrechnungshof erhebliche Mängel festgestellt. Versäumnisse gab es in folgenden Bereichen:

– Materialwirtschaft:

Hier wurden Gegenstände angeschafft, die zudem teilweise nicht erforderlich waren, ohne daß eine Ausschreibung erfolgte. Beim Rücktransport wurde nicht ermittelt, wo Schäden entstanden waren.

– Verpflegungswirtschaft:

Hier wurden Gegenstände angeschafft, die gar nicht erforderlich waren, weil die Vereinten Nationen die Lebensmittel zur Verfügung stellten.

Beim Rücktransport wurden Lebensmittel verfrachtet, die wenig später in Deutschland ver-

nichtet oder an karitative Einrichtungen verteilt wurden.

– Wasserversorgung:

Hier wurden Wasseraufbereitungsanlagen im Werte von 1 Mio. DM angeschafft, obwohl die Vereinten Nationen für Trinkwasser in Flaschen sorgten und die Wasseraufbereitungsanlage vor Ort für den sonstigen Wasserbedarf ausreichte.

– Haushalts- und Rechnungswesen:

Hier wurden die Planansätze um 1,6 Mio. DM überzogen, ohne daß dies zunächst bemerkt wurde.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandungen im wesentlichen anerkannt.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium internationale Hilfseinsätze künftig sachgerecht plant und durchführt sowie den Einsatz fachlich aus- und weitergebildeten Personals sicherstellt.

Prüfungsbemerkung Nummer 44

Nachversicherung von ehemaligen Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Soldaten, die aus dem Dienst ausscheiden, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen sofort nachversichert werden, wenn vorzusehen ist, daß sie später eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben werden.

Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß das Bundesministerium der Verteidigung diese Pflicht nicht erfüllte. Regelmäßig erst nach Ablauf von mehr als einem Jahr, wenn feststand, ob der Betreffende eine versicherungspflichtige oder eine versicherungsfreie Tätigkeit ausübt, wurde die Nachversicherung durchgeführt.

Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß den Rentenversicherungsträgern dadurch Liquiditätsnachteile in Millionenhöhe entstehen. Die Versicherungsbeiträge werden regelmäßig zu spät vom Bundesministerium der Verteidigung geleistet.

Der Bundesrechnungshof hatte verlangt, daß das Bundesministerium der Verteidigung die Soldaten unmittelbar nach ihrem Ausscheiden befragt, ob sie später eine versicherungsfreie oder eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben werden. Ergibt die Frage, daß eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll, so sollte das Bundesministerium der Verteidigung nach Vorstellungen des Bundesrechnungshofes die Nachversicherung unmittelbar vornehmen.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte die Beanstandung zunächst nicht anerkannt. Es hatte darauf hingewiesen, daß die Vorschläge des Bundesrechnungshofes beim Bundesministerium

der Verteidigung zu Verlusten in Millionenhöhe führen würden:

In jedem Fall, in dem der Betreffende behauptet, er werde später eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, hätten die Versicherungsbeiträge sofort entrichtet werden müssen. Hätte sich später herausgestellt, daß er doch eine versicherungsfreie Tätigkeit ausübt (z. B. als Richter oder Beamter), dann wären die Beträge von den Rentenversicherungsträgern nicht zurückerstattet worden. Die Rentenversicherungsträger hätten die völlig unnötigerweise gezahlten Versicherungsbeiträge behalten dürfen.

3. Aufgrund dieser für das Bundesministerium der Verteidigung nicht zufriedenstellenden Situation hat der Gesetzgeber entschieden, dem Bundesministerium der Verteidigung einen Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge einzuräumen, wenn sich später herausstellt, daß jemand entgegen seiner Prognose keine versicherungspflichtige, sondern eine versicherungsfreie Tätigkeit ausübt.

Die Situation ist mittlerweile zufriedenstellend gelöst. Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Nachversicherungsfälle unmittelbar vornehmen. Gleichzeitig ist gewährleistet, daß die Beträge zurückerstattet werden, wenn der Betreffende später eine versicherungsfreie Tätigkeit, beispielsweise als Beamter oder Richter, ausübt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er erwartet die Bestätigung durch den Bundesrechnungshof, daß die von ihm beanstandeten Fälle erfolgreich abgeschlossen worden sind.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Prüfungsbemerkung Nummer 45

Zuwendung des Bundes an einen auf dem Umweltgebiet tätigen Verband

1. Der Bundesrechnungshof hatte angeregt, daß der Bund nicht 93 Prozent der Verwaltungskosten eines auf dem Umweltgebiet tätigen Verbandes übernimmt, sondern nur 50 Prozent.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hatte dem Bundesrechnungshof daraufhin zugesichert, daß der Verband künftig 50 Prozent der Geschäftsstellenkosten übernehmen muß.

Das Ministerium hat diese Zusage jedoch nicht eingehalten.

2. Das Ministerium macht Mißverständnisse für die Nichteinhaltung der Zusage verantwortlich. Es weist darauf hin, daß nicht streng genug zwischen „Eigenanteil“ und „Eigenmittel“ unterschieden wurde.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der auf dem Umweltgebiet tätige Verband einen angemessenen Prozentsatz selbst tragen muß. Sichergestellt sein muß, daß ein „merklicher Eigenanteil durch den Verband selbst übernommen wird“.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert,
 - den Verband zu veranlassen, dessen Eigenanteil an den Kosten der Geschäftsstelle angemessen zu erhöhen und seine Zuwendung zur institutionellen Förderung entsprechend zu senken,
 - sowie künftig verstärkt darauf zu achten, daß in Prüfungsverfahren gegenüber dem Bundesrechnungshof abgegebene Erklärungen zutreffen.
- c) Der Ausschuß bittet die Berichterstatter für den Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 1998 Notwendigkeit und Umfang der institutionellen Förderung des Deutschen Heimatbundes durch das Bundesministerium eingehend zu prüfen und zu klären.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Prüfungsbemerkung Nummer 46

Niederlassungs- und Technologieprogramm

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß das Bundesministerium bei der Förderung von Investitionen (Zinsverbilligung von 2,5 bis 3,5 Prozent) häufig nicht die entwicklungspolitisch bedeutsamen Vorhaben auswählt, sondern diejenigen, die für den Investor sinnvoll sind. Er weist darauf hin, daß in der Regel nur die Projekte gefördert werden, bei denen die Industrie die Produktion wegen der geringeren Arbeitskosten ins Ausland verlagern will.

Der Bundesrechnungshof schlägt vor, genaue Förderungskriterien und genaue Erfolgskriterien festzulegen.

2. Das Bundesministerium hat die Beanstandung nicht anerkannt. Es weist darauf hin, daß nur „wirtschaftlich“ sinnvolle Investitionen gefördert werden können. Würde ausschließlich auf die „entwicklungspolitische“ Bedeutung abgestellt, so bestehe die Gefahr, daß das Projekt zum Mißerfolg wird.

Außerdem ist das Ministerium der Auffassung, daß eine genaue Konkretisierung der Förderungsvoraussetzungen mit anschließender Kontrolle zu einem zu bürokratischen Aufwand führen würde.

3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Zielsetzung des Förderungsprogrammes darin bestehen

muß, „Entwicklungsländer“ zu fördern. Die Unterstützung von Ländern, die durch attraktive Arbeitsmarktbedingungen ohnehin Investoren anziehen, ist nicht Sinn und Zweck einer entwicklungspolitischen Förderung.

Auf der anderen Seite muß bei allen Entscheidungen darauf geachtet werden, daß deutsche Unternehmen nicht zu Investitionen veranlaßt werden, die von vorneherein mit Verlusten verbunden sind. Es ist nicht sinnvoll, Investitionen zu unterstützen, bei denen der Investor keine sinnvollen Perspektiven hat.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß im nachhinein eine Erfolgskontrolle stattfinden muß.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Ansicht des Bundesrechnungshofes zustimmend zur Kenntnis, daß die entwicklungspolitische Zielerreichung des Programms überwacht werden sollte.
- b) Deshalb wird das Bundesministerium aufgefordert, einen zusätzlichen Sachbericht der Antragsteller zu verlangen. In diesem Bericht sollen die Antragsteller nach erfolgter Darlehensauszahlung und Abschluß der Investition zugleich mit dem Verwendungsnachweis der Kreditanstalt für Wiederaufbau gegenüber darlegen, inwieweit die getätigte Investition mit den im Antrag angegebenen entwicklungspolitischen Zielen übereinstimmt.

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Prüfungsbemerkung Nummer 47

Vergabe von Baumaßnahmen

1. Der Bundesrechnungshof und eine Vorprüfstelle des Bundes haben bei einer Baumaßnahme des Bundesministeriums der Verteidigung in einem neuen Bundesland erhebliche Mängel bei der Planung, Vergabe und Abrechnung festgestellt. Der Verdacht der Manipulation war gegeben. Insgesamt entstand dem Bund ein Schaden in Höhe von 2 Mio. DM.

Ein Bediensteter der Bauverwaltung eines alten Bundeslandes, der in den neuen Bundesländern als Bauhelfer tätig war, veranlaßte überflüssige Maßnahmen, erkannte Leistungen als erbracht an, obwohl diese nicht ausgeführt waren und erkannte bei der Auftragsvergabe Preise an, die zum Teil das Dreifache vergleichbarer Wettbewerbspreise betragen. Der Bundesrechnungshof hat den Eindruck gewonnen, daß bei der Vergabe der Bauaufträge kein ernsthafter Wettbewerb stattgefunden hat. Stets erhielt der gleiche Bieter den Zuschlag.

2. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den betreffenden Bediensteten entlassen. Außerdem ergingen Haftungsbescheide gegen ihn sowie gegen einen an-

deren Beschäftigten. Es wurde ein staatsanwalt-schaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, bei dem eine Vorprüfungsstelle des Bundes im Wege der Amtshilfe Unterstützung leistete. Das Ermittlungsverfahren wurde bisher jedoch noch nicht weitergeführt.

3. Der Ausschuß hat Kritik daran geübt, daß die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten bisher nicht vernommen hat. Die Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofes hätten die Staatsanwaltschaft veranlassen müssen, umgehend die notwendigen Schritte einzuleiten.

Großen Wert hat der Ausschuß darauf gelegt, daß künftig eine strenge Trennung zwischen der Planung, der Vergabe und der Abrechnung von Leistungen erfolgt.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - in sämtlichen Bauämtern, welche über keine organisatorische Trennung der Bereiche Planung, Vergabe und Abrechnung verfügen, unverzüglich die geeigneten Maßnahmen für die strukturelle Trennung in die Wege zu leiten,
 - dem Rechnungsprüfungsausschuß in der 1. Sitzung nach der parlamentarischen Sommerpause über den erfolgreichen Abschluß der Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- c) Er fordert das Ministerium weiterhin auf, gegen die Bediensteten sowie gegen die Bauunternehmer die notwendigen strafrechtlichen Schritte zu unternehmen. Auch insoweit erwartet der Ausschuß zu gegebener Zeit einen Bericht.

Allgemeine Finanzverwaltung

Prüfungsbemerkung Nummer 48

Ertragsteuerliche Behandlung der Einzelwertberichtigungen auf Auslandsforderungen von Kreditinstituten wegen Länderrisiken

1. Deutsche Kreditinstitute werten Forderungen aus Darlehen an Schuldner in bestimmten wirtschaftsschwachen ausländischen Staaten wegen des besonderen Ausfallrisikos ab und mindern dadurch ihre zu versteuernden Gewinne. Sie verfahren dabei trotz vergleichbarer Risiken uneinheitlich (Abwertung zwischen 6 und 75 Prozent), und auch die Finanzbehörden besteuern mangels bundeseinheitlicher Regelung unterschiedlich. Dies führt zu Steuermindereinnahmen in dreistelliger Millionenhöhe.
2. Der Bundesrechnungshof forderte eine sachgerechte Typisierung der Ausfallwagnisse und die einheitliche jährlich angepaßte Vorgabe von Wertberichtigungssätzen für die einzelnen Staaten.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, entsprechend seiner Ankündigung zum 1. Januar 1997 rückwirkend für alle noch offenen Fälle eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zur steuerlichen Behandlung der Länderrisiken bei Auslandsforderungen in Kraft zu setzen. Hierbei sollten steuerliche Ziele und Vorschriften beachtet werden. Aus den Handelsbilanzen abgeleitete Durchschnittswerte kommen daher nicht in Betracht.
- c) Der Ausschuß fordert das Bundesministerium auf, bis zum 1. Oktober 1997 über seine Maßnahmen zu berichten.

4. Das Bundesministerium der Finanzen setzte eine Arbeitsgruppe der Abteilungsleiter (Steuer) des Bundes und der Länder ein, die im wesentlichen beschloß, den Vorgaben des Rechnungsprüfungsausschusses zu folgen und eine bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift in Kraft zu setzen; allerdings sollen danach rückwirkend nur alle noch offenen Veranlagungsfälle erfaßt werden, bei denen „das Wirtschaftsjahr nach dem 31. Dezember 1994 endete“. Dies erbrächte nur Steuermehreinnahmen von rund 500 Mio. DM, während die rückwirkende Erfassung aller noch offenen Veranlagungsfälle – wie vom Rechnungsprüfungsausschuß gefordert – Mehreinnahmen von 4,5 bis 5 Mrd. DM ergäbe.

5. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, auf der Einbeziehung aller noch offenen Veranlagungsfälle zu bestehen.

6. Der Ausschuß hat mehrheitlich folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Berichte des Bundesministeriums – Ausschußdrucksache 250 und 273 – und des Bundesrechnungshofs – Ausschußdrucksache 282 – zur Kenntnis.
- b) Er begrüßt ausdrücklich, daß das Bundesministerium im Erlaßwege das erweiterte Rating-Modell einführen wird.
- c) Er bittet das Bundesministerium, bei den Ländern darauf zu dringen, daß auch die noch offenen Fälle vor dem Veranlagungszeitraum 1995 im Sinne dieses Verfahrens erledigt werden.
- d) Der Ausschuß bittet das Bundesministerium, bis zum 30. April 1998 erneut über das Ergebnis seiner Maßnahmen zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 49

Besteuerung von Versicherern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

1. Mit Einführung des freien Dienstleistungsverkehrs im Versicherungswesen werden ausländische Versicherer aus dem Bereich der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes wie inländische Versicherer behandelt. Sie müssen Versicherungssteuer

bei einem inländischen Finanzamt anmelden und abführen.

Die ausländischen Versicherer kommen diesen Pflichten jedoch nur zu einem geringen Teil nach. Ursache dafür ist die Tatsache, daß der Anspruch des Fiskus in der Praxis nicht vollstreckbar ist.

Der Bundesrechnungshof schlägt deshalb die Einführung eines Fiskalvertreters vor. Auch soll die EG-Beitreibungsrichtlinie für diesen Bereich gelten.

2. Das Bundesministerium der Finanzen befürwortet die Anwendung der Beitreibungsrichtlinie. Es wurden bereits Gespräche mit anderen Staaten geführt. Das Institut des Fiskalvertreters wird vom Bundesministerium abgelehnt.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die vermutlich großen Einnahmeausfälle im Bereich der Versicherungsteuer so schnell wie möglich beseitigt werden müssen. Die Einführung eines Fiskalvertreters wurde befürwortet.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, darauf hinzuwirken, daß
 - kurzfristig die nationalen versicherungsteuerlichen Regelungen dem freien Dienstleistungsverkehr in der EU rechtskonform und praxisgerecht angepaßt werden und die Pflicht zur Bestellung von steuerlichen Fiskalvertretern vorgesehen wird,
 - mittelfristig die EG-Richtlinien über Amtshilfe und Beitreibung auf die Versicherungsteuer ausgedehnt werden.
 - c) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 1. Oktober 1997 über das Veranlaßte zu berichten.
 4. Das Bundesministerium hat in seinem daraufhin zugeleiteten Bericht mitgeteilt, daß die Einführung einer Pflicht zur Bestellung eines Fiskalvertreters nicht geeignet sei, das deutsche Besteuerungsrecht bezüglich der für im Inland belegene Risiken geleistete Versicherungsprämien in allen Fällen durchzusetzen. Die Einführung einer solchen Pflicht käme daher bestenfalls als ergänzende Maßnahme in Betracht, sobald die EG-Amtshilfe- und die EG-Beitreibungsrichtlinie auf die Versicherungsteuer ausgedehnt werde.
- Das Bundesministerium habe inzwischen bei der EG-Kommission auf eine Ergänzung der beiden Richtlinien gedrängt. Ende 1997/Anfang 1998 sei ggf. mit einem Vorschlag zur Ergänzung der EG-Beitreibungsrichtlinie zu rechnen. Nach Herbeiführung der Rechtsänderung werde sich die Bundesregierung um deren unverzügliche Umsetzung in das deutsche Steuerrecht bemühen.
5. Der Ausschuß hat den Bericht des Bundesministeriums – Ausschußdrucksache 271 – zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 50

Verzinsung von Steuererstattungsansprüchen nach § 233 a Abgabenordnung

1. Unternehmen können Verluste, die in einem Jahr entstehen, nachträglich mit Gewinnen aus vorherigen Jahren verrechnen, so daß der in den Vorjahren ausgewiesene Gewinn nachträglich beseitigt werden kann.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß es nicht sachgerecht ist, wenn die durch Verrechnung entstandenen Steuererstattungen für Vorjahre nachträglich verzinst werden müssen. Die Verzinsungspflicht zugunsten der Steuerpflichtigen habe ausschließlich den Zweck, Nachteile wegen verspäteter Bearbeitung der Steuererklärung auszugleichen. Die Steuerpflichtigen dürfen keinen Zinsvorteil daraus ziehen, daß sie durch ein eigenes Verhalten in den Vorjahren „nachträglich“ Gewinne beseitigt haben.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hatte zunächst Bedenken gegen die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene Neuregelung, später hat es dessen Auffassung übernommen. Die Bemerkung des Bundesrechnungshofes wurde als sachlich berechtigt anerkannt.
3. Der Ausschuß hat mehrheitlich darauf hingewiesen, daß künftig eine Reduzierung der Verlustrückträge zu erwarten sei, da die Steuerreform die Abschreibungsmöglichkeiten verringern soll.

Mehrheitlich wurde die Bemerkung des Bundesrechnungshofes „zur Kenntnis“ genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 51

Steuerabrechnung in einem Bundesland

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß durch ein fehlerhaftes Datenverarbeitungssystem den Steuerpflichtigen teilweise in Millionenhöhe zu Unrecht Steuern erstattet wurden. In einem Einzelfall betrug die Höhe der Steuerüberzahlung 4,7 Mio. DM. Der Bundesrechnungshof erwartet, daß alle älteren, noch nicht verjährten Fälle überprüft und gegebenenfalls berichtigt werden.
2. Das betroffene Bundesland hat nach der Beanstandung des Bundesrechnungshofes das Datenverarbeitungssystem ab dem Jahre 1996 verbessert und die Überprüfung der alten Festsetzungsfälle beginnend ab dem Jahre 1994 eingeleitet.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte daran mitgewirkt, daß das fehlerhafte System schnellstmöglich berichtigt wird. Das Ministerium hat zugesichert, daß auch die Altfälle über das Jahr 1994 hinausgehend noch berücksichtigt werden.

3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf sicherzustellen, daß auch die fehlerhaften noch nicht verjährten Festsetzungsfälle aus den Jahren

1993 und früher überprüft und gegebenenfalls berichtigt werden. Hierbei sollte der drohende Ablauf der Verjährungsfristen beachtet werden.

- c) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 1. Januar 1998 über das Veranlaßte zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 52

Wahrnehmung neuer, dem Bundesamt für Finanzen in Zusammenhang mit dem Zinsabschlaggesetz zugewiesener Aufgaben

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß Bundes-, Länder- und Finanzbehörden sich auch mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten des Zinsabschlaggesetzes nicht über Einzelheiten der ihnen übertragenen Prüfungen verständigt haben und daß die derzeitige Rechtslage sowie das künftig vorgesehene flächendeckende Kontrollverfahren verschiedene Lücken und technische Probleme aufweisen. Er erwartet ein flächendeckendes Kontrollverfahren, das heißt auch die Einbeziehung von Bausparkassen und Versicherungsunternehmen. Auch hält er eine etwa 10prozentige Stichprobenkontrolle für erforderlich.
2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die festgestellten Verfahrensmängel im wesentlichen anerkannt. Es will künftig 6 Prozent Stichproben ziehen. Das Ministerium weist darauf hin, daß die vom Bundesrechnungshof verlangte 10prozentige Stichprobenkontrolle zu 7 Millionen Stichprobenkontrollen führen würde, was personalmäßig nicht durchführbar sei.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 1. Januar 1998 über das Veranlaßte hinsichtlich eines wirksamen Kontrollverfahrens zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 53

Entwicklung und Stand der steuerlichen Betriebsprüfung in den alten Bundesländern

1. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen aufgrund von zwei Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in den Jahren 1986 und 1989, Arbeitsweise und Personallage der steuerlichen Betriebsprüfung zu verbessern. Der Bundesrechnungshof hat nunmehr erneut den Stand der Betriebsprüfung untersucht. Er hat festgestellt, daß die Verhältnisse sich seitdem eher verschlechtert als verbessert haben. Im einzelnen hat er folgendes beanstandet:
 - Die Zahl der Prüfungsbeamten ist gegenüber dem Vergleichszeitraum insgesamt gesunken, die Zahl der zu prüfenden Betriebe erheblich gestiegen. Mehr Firmen sind also mit weniger Personal zu überprüfen.

- Der Prüfungsturnus hat sich in einer Weise verlängert, daß die Betriebsprüfung kaum noch vorbeugende Wirkung hat. Vor allem in den wirtschaftsstarken Ballungsgebieten ist die Prüfungsdichte erheblich zurückgegangen.
- Die Verwaltungsvorschriften verleiten die Prüfer zu oberflächlichen Prüfungen, weil jeder Prüfer nur seine Bewertungskennzahlen „erwirtschaften“ möchte. Die engen Bewertungs- und zeitlichen Vorgabesysteme behindern die Betriebsprüfer darin, anspruchsvolle Prüfungsfelder, steuerliche Auslandsbeziehungen, bestimmte Steuerarten wie die Umsatzsteuer gründlich und zeitaufwendig zu prüfen.
- Der Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen und -geräten entspricht nicht dem heutigen technischen Stand, obwohl gerade hier Rationalisierungsmöglichkeiten bestehen.
- Das Interesse der Bundesländer, mehr Ergebnisse durch verstärkten Einsatz der Betriebsprüfung zu erzielen, wird wegen des derzeitigen rechtlichen Gefüges des Länderfinanzausgleiches gedämpft.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, daß die Betriebsprüfung in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt. Der Bund habe in diesem Bereich daher einen sehr geringen oder gar keinen Einfluß. Das Ministerium könne immer wieder nur an die Bundesländer appellieren, diesen Bereich so effizient wie möglich auszugestalten.

Sachlich hält das Bundesministerium eine Verbesserung der Prüfung für erforderlich. Es weist jedoch auf das Gesetz von der abnehmenden Grenz-ertragsrate hin.

3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß die Betriebsprüfung immer nur „für die Vergangenheit“, nicht für die Zukunft wirkt. Nicht gezahlte Beträge würden bei Beanstandung nachentrichtet. Bei nächster Gelegenheit werde jedoch versucht, in gleicher Weise Gelder nicht an den Fiskus abzuführen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium im Rahmen seiner Koordinierungs- und Kontrollaufgaben auf, bis zum 1. Januar 1998 über die von ihm eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 54

Stand des Aufbaues und der Aufgabenerfüllung der steuerlichen Betriebsprüfung in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat erhebliche Mängel im Bereich der Betriebsprüfung der neuen Bundesländer festgestellt. Seine Beanstandungen im einzelnen:
 - Der Aufbau der Betriebsprüfung hat überwiegend zu spät begonnen, so daß der personelle

Endausbau häufig erst nach dem Jahre 2000 verwirklicht sein kann. Trotz wiederholter Hinweise des Bundesrechnungshofes hat es das Bundesministerium der Finanzen unterlassen, in den neuen Bundesländern auf einen frühzeitigen Aufbau der Betriebsprüfung hinzuwirken.

- Ein Betriebsprüfer muß fünf Jahre ausgebildet werden und noch weitere Praxisjahre haben, um Großbetriebe zu prüfen. Mit einer Ausnahme gibt es in keinem der neuen Bundesländer ein umfassendes Ausbildungsprogramm für Betriebsprüfer.
 - Betriebsprüfer aus den alten Bundesländern lassen sich nicht mehr wie in der Anfangsphase der deutschen Einheit in die neuen Bundesländer abordnen. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes erfüllen die alten Bundesländer nicht mehr ihre Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Einigungsvertrag.
 - Die Verlängerung der Verjährungsfrist bringt nach Ansicht des Bundesrechnungshofes nicht viel, da nicht genügend Prüfer vorhanden sind. Die Prüfung der Großbetriebe bleibt weit hinter den westdeutschen Ergebnissen zurück. Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes ist nicht davon auszugehen, daß die notwendige Zahl von Betriebsprüfungen rechtzeitig vor Eintritt der Festsetzungsverjährung durchgeführt werden kann. Damit sind Steuerausfälle in erheblicher Höhe zu befürchten.
2. Das Bundesministerium hat die Kritik des Bundesrechnungshofes in dem gemachten Umfang nicht anerkannt. Es hat darauf hingewiesen, daß die Kritik bei weitem überzogen sei. Die große Aufbauleistung werde nicht hinreichend anerkannt.
 3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Bundesministerium der Finanzen alles in seiner Macht Stehende tun sollte, um zum Aufbau eines effektiven Kontrollsystems in den neuen Bundesländern beizutragen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, weiterhin im Rahmen seiner Koordinierungs- und Beratungsaufgabe alle Anstrengungen zu unternehmen, um auf eine ordnungsgemäße und hinreichend wirksame Betriebsprüfung in den neuen Bundesländern, insbesondere auch auf eine gleichmäßige und ausreichende Verwaltungshilfe durch die alten Bundesländer hinzuwirken.

Prüfungsbemerkung Nummer 55

Auftragsprüfungen der Wertansätze in den DM-Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 durch die Finanzämter aus den alten Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß in den Eröffnungsbilanzen der neuen Bundesländer häufig Überbewertungen vorgenommen

wurden, die nicht geprüft wurden. Der Rechnungshof nennt eine Reihe von Einzelfällen. In einem bedeutenden Fall wurden Überbewertungen in vielfacher Millionenhöhe festgestellt, was zu Steuermindereinnahmen in Millionenhöhe führte.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, bei den obersten Finanzbehörden der Bundesländer darauf hinzuwirken, daß die Wertansätze in den DM-Eröffnungsbilanzen bei jeder Betriebsprüfung schwerpunktmäßig geprüft und festgestellte Überbewertungen umfassend beseitigt werden.

2. Das Bundesministerium hat darauf hingewirkt, daß die Verjährungsfristen verlängert werden, um den Bundesländern die Möglichkeit zu geben, Überbewertungen zu korrigieren.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 56

Steuerliche Behandlung des Eigenverbrauchs in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß der Eigenverbrauch in den neuen Bundesländern in fast allen Fällen fehlerhaft angegeben wurde. Beispielsweise wurde die außerbetriebliche Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge in dreiviertel der Fälle zu niedrig angesetzt. In fast keinem der geprüften Fälle entsprachen die versteuerten Sacheinnahmen den jeweils von den Bundesländern festgelegten Richtsätzen. In 86 Prozent der Fälle lag die Bewertung des Eigenverbrauchs ohne jede weitere Erläuterung unter diesen Richtsätzen.

Die Finanzämter haben zudem die steuerlich geltend gemachten Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätten nicht auf die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Höchstwerte gekürzt. Zudem wiesen die Eigenverbrauchsrichtsätze der neuen Bundesländer erhebliche Unterschiede auf. Dies hat länderbezogen zu einer unterschiedlichen Besteuerung geführt.

2. Das Bundesministerium der Finanzen will für die Vergangenheit den Eigenverbrauch richtig bewerten und für die Zukunft sachgerechte Werte sicherstellen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 57

Behandlung der steuerlichen Vergünstigungen nach dem Fördergebietsgesetz

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß bei den Sonderabschreibungen und bei der Bildung steuerfreier Rücklagen 79 Prozent der geprüften Fälle falsch entschieden wurden. Er führt eine Reihe von Einzelfällen auf.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat eingewandt, daß es sich um Altfälle gehandelt hat. Aus den entdeckten Fehlern könne kein repräsentatives Bild abgeleitet werden.
3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß das Fördergebietsgesetz so kompliziert ausgestaltet ist, daß Fehler „fast zwangsläufig passieren“. Nachdrücklich hat er betont, daß Fehler dieser Art vor allem dann passieren, wenn der Gesetzgeber versucht, mit Hilfe des Steuerrechts Wirtschaftsförderung zu betreiben.

Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 58

Bearbeitung von Investitionszulagefällen durch die Finanzämter in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß die Investitionszulage in ca. 10 Prozent der Fälle zu Unrecht gewährt wurde.

Beispielfälle: Es wurden keine Angaben zum Wohnsitz gemacht.

Teilweise erhielten nicht berechnete Unternehmen Investitionszulagen.

Teilweise wurde für die Beschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter eine Investitionszulage gezahlt.

Teilweise wurden Investitionszulagen gezahlt für Güter, die mit bestehenden Gütern fest verbunden waren, so daß es sich nicht um „neue“ Güter handelte.

Teilweise wurden Güter begünstigt, die fest in ein Haus eingebaut wurden, die also keine „beweglichen“ Güter waren.

Teilweise wurde eine Investitionszulage für Güter gezahlt, die auch privat genutzt wurden.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß vor allem die mangelhafte Ausbildung Ursache der fehlerhaften Zahlung war. Länder, die qualifizierte Prüfer haben, haben vergleichsweise in geringem Umfange unberechtigte Zahlungen geleistet.

2. Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, daß es sich um Anfangsschwierigkeiten in Folge von Rechtsunkenntnis gehandelt hat. Mittlerweile seien Arbeitshilfen an alle neuen Bundesländer herausgegeben worden.
3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß die vom Bundesrechnungshof festgestellten Steuerausfälle so gravierend sind, daß das Bundesministerium der Finanzen alles in seiner Macht Stehende tun müsse, um derartige Fehler künftig zu vermeiden.

Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 59

Umsatzsteuerliche Sonderregelung für die Übertragung des Vermögens der Abwasserbeseitigungsbetriebe auf die Kommunen und Kommunalverbände in den neuen Bundesländern

1. Die ursprünglich zum Treuhandvermögen gehörenden, später auf kommunale Eigentümervereine übertragenen privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsbetriebe in den neuen Bundesländern erhielten vom Finanzamt für umfangreiche Investitionen Vorsteuern von insgesamt mehr als 1 Mrd. DM. Anschließend übertrugen sie ihr Vermögen im Zuge einer „Entflechtung“ weitgehend auf ihre Gesellschafter, die Kommunen und Kommunalzweckverbände. Diese Vermögensübertragungen wären nach dem Umsatzsteuergesetz zu versteuern gewesen.

Die Finanzreferenten von Bund und Ländern hatten sich jedoch darauf geeinigt, für eine beschränkte Übergangszeit diesen Übertragungsvorgang nicht als umsatzsteuerrechtlich relevant anzusehen, wodurch dem Bund mehrere 100 Mio. DM an Umsatzsteuern verloren gingen. Bund und Länder haben als Begründung für die Nichterhebung der Umsatzsteuer angeführt, daß die Unternehmen sofort von der Treuhandanstalt auf die Gemeinden hätten übertragen werden können. Dann wäre ebenfalls keine Umsatzsteuer angefallen.

Der Bundesrechnungshof ist hingegen der Auffassung,

- daß der Vorgang in den alten Bundesländern als umsatzsteuerrechtlich relevant angesehen wird, so daß die Abwasserbeseitigungsunternehmen der neuen Bundesländer ungerechtfertigterweise einen Vorteil erhielten,
- daß die Übertragung nach dem 31. Dezember 1993 ebenfalls in den neuen Bundesländern steuerrechtlich relevant ist,
- daß die Abwasserbeseitigungsbetriebe für die Übergangszeit bis zur Übertragung des Vermögens auf die Kommunen vorsteuerabzugsberechtigt waren, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Unternehmen sofort auf die Gemeinden übertragen worden wären.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Beanstandung des Bundesrechnungshofes nicht anerkannt. Es hat darauf hingewiesen, bei Erlass der umsatzsteuerrechtlichen Gesetze habe niemand daran gedacht, daß später volkseigene Betriebe privatisiert werden müssen. Hätte man daran gedacht, so hätte der Gesetzgeber eine entsprechende Ausnahmebestimmung vorgesehen. Die Privatisierung der volkseigenen Betriebe sei ein notwendiger Vorgang gewesen, an dem der Fiskus nicht verdienen wollte. Deshalb hätten Bund und Länder nach einer Billigkeitsregelung gesucht, die den tatsächlichen gesetzgeberischen Willen durchsetzt. Da das Umsatzsteuergesetz auf diesen besonderen Fall keine Anwendung finden konnte, hätten sich die Bundes- und Länderreferenten ent-

schlossen, diesen Übertragungsvorgang als nicht umsatzsteuerrechtlich relevant anzusehen.

3. Der Ausschuß hat die Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen für überzeugend erachtet. Die Bemerkung wurde „zur Kenntnis“ genommen.

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bundesanstalt für Arbeit

Prüfungsbemerkung Nummer 60

Neubau von Dienstgebäuden für Arbeitsämter

1. Die Bundesanstalt schrieb für den Neubau zweier Arbeitsämter in Dortmund und Karlsruhe Architektenwettbewerbe aus. Sie behielt sich vor, die ausgewählten Entwürfe gegebenenfalls zu ändern, um die Wirtschaftlichkeit der Neubauten sicherzustellen. Im folgenden stimmte sie allerdings den von den Architekten erstellten Haushaltsunterlagen zu, ohne Veränderungen an der architektonischen Gestaltung – insbesondere mehrgeschossige Eingangshallen und überbreite Flure –, die für die Funktion der Gebäude nicht notwendig waren und auch nicht den Planungsrichtlinien der Bundesanstalt entsprachen, vorzunehmen. Dies führte insgesamt zu unnötigen Ausgaben in Höhe von 4,4 Mio. DM.
2. Der Bundesrechnungshof läßt den Einwand der Bundesanstalt, daß die beanstandeten Bauwerksteile wesentliche Gestaltungselemente der prämierten Entwürfe seien, nicht gelten, da der verursachte Mehraufwand mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nicht zu vereinbaren sei; gleichzeitig stellt er aber fest, daß die Bundesanstalt bei der Planung weiterer Arbeitsamtsbauten zwischenzeitlich den baulichen Standard reduziere und ihre eigenen Richtlinien besser beachte.
3. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen seiner Aufsicht darauf hinwirkt, daß die Bundesanstalt bei künftigen Neubauten den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Prüfungsbemerkung Nummer 61

Neugestaltung des Informationstechnikverfahrens für die Berechnung und Auszahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld

1. Die Bundesanstalt setzte seit 1969 zur Berechnung und Auszahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld das Informationsverfahren „computergestützte Leistungsgewährung“ (coLei) ein.

Um dieses mit gravierenden Mängeln behaftete alte Verfahren zu modernisieren, richtete die Bundesanstalt 1991 das Projekt „coLei-neu“ ein, welches innerhalb von drei Jahren mit eigenem Personal für 7 Mio. DM realisiert werden sollte.

Da die Projektziele trotz externer Beratung innerhalb von vier Jahren nicht erreicht worden waren, brach die Bundesanstalt dieses Vorhaben ab und kehrte zum alten Verfahren zurück, welches seinerseits durch ein neues Projekt verbessert werden sollte. Insgesamt waren ohne greifbaren Erfolg rund 50 Mio. DM verausgabt worden.

2. Der Bundesrechnungshof hat gravierende Mängel insbesondere bei der Projektvorbereitung und -durchführung, bei der Organisation der Informationstechnik der Bundesanstalt sowie das Fehlen eines effektiven Kostencontrolling festgestellt.
3. Die Bundesanstalt hat das Scheitern des Projektes eingeräumt, jedoch auf verwertbare Teilergebnisse verwiesen; der entstandene Schaden lasse sich derzeit noch nicht exakt beziffern, liege jedoch keinesfalls in der vom Bundesrechnungshof genannten Höhe.
4. Der Ausschuß hat die Angelegenheit angesichts der Schadenshöhe und der Tatsache, daß die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Informationstechnik bereits wiederholt Gegenstand seiner Erörterungen gewesen waren, als gravierend angesehen und folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Da die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes zur Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Informationstechnik bei der Bundesanstalt bereits mehrfach im Ausschuß erörtert wurden, wird die Bundesanstalt aufgefordert, nunmehr
 - die Organisation in der Datenverarbeitung neu zu gestalten und zu straffen,
 - das IT-Controlling wirksam in ihre Ablauforganisation zu integrieren und
 - personell ausreichend auszustatten sowie
 - bei der Durchführung künftiger neuer IT-Projekte für ein effektives Projektmanagement zu sorgen.
 - c) Über die getroffenen Maßnahmen erwartet der Ausschuß bis zum November 1998 einen Bericht.

Prüfungsbemerkung Nummer 62

Förderung von Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler

1. Arbeitsämter förderten Deutsch-Sprachlehrgänge für Aussiedler, ohne deren Vorkenntnisse sowie die durch den Lehrgang erworbenen Sprachkenntnisse hinreichend in den Vermittlungsunterlagen zu vermerken. Im Rahmen der Lehrgänge

wurden Fahrten ins benachbarte Ausland, z. B. nach Brüssel, Paris oder Luxemburg sowie Besichtigungen von Sehenswürdigkeiten durchgeführt, ohne daß dies dem fördernden Arbeitsamt bekannt war.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits vier Jahre zuvor vergleichbare Feststellungen getroffen und die Bundesanstalt für Arbeit gebeten, diese Mängel abzustellen. Nach seiner Auffassung sind qualifizierte Angaben zu den Deutschkenntnissen der Aussiedler Voraussetzung für die Beurteilung der Förderungsnotwendigkeit und für eine erfolgreiche Vermittlung. Informations- und Besichtigungsfahrten erhöhen die Chancen zur beruflichen Eingliederung nicht, sondern sind eher Veranstaltungen mit Freizeitcharakter für Teilnehmer und Lehrkräfte.

2. Die Bundesanstalt für Arbeit hat die Arbeitsämter auf das Erfordernis zur Erfassung der Sprachkenntnisse hingewiesen. Die geprüften Arbeitsämter haben zugesagt, Exkursionen auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und sich die Lehrgangsgebühren für nicht genehmigte Exkursionen anteilig erstatten zu lassen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 63

Leistungsgewährung und Vermittlungsaktivitäten für Berufs-Eishockeyspieler

1. Beschäftigte eines Saisonbetriebes erwerben nach den gesetzlichen Vorschriften unter erleichterten Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld; anstelle einer zwölfmonatigen Beschäftigung reicht bereits eine sechsmonatige Saisonbeschäftigung aus, um einen Anspruch zu begründen. Berufs-Eishockeyspieler ohne ganzjährige Anstellung erwarben nach einer regelmäßig achtmonatigen, von vornherein befristeten Beschäftigung so einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld, den sie bis zur nächsten Beschäftigung voll ausschöpften. Sie erhielten aufgrund ihrer hohen Verdienste überwiegend Arbeitslosengeld mit dem Leistungshöchstsatz.

Die zuständigen Arbeitsämter unterbreiteten den arbeitslosen Spielern keine Vermittlungsvorschläge. In aller Regel prüften sie auch nicht, ob diese durchgehend anwesend waren und damit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung standen.

Durch den Abschluß von Verträgen für die Dauer einer Saison verringerten die Eishockeyvereine ihre Lohnkosten um jeweils bis zu 1 Mio. DM je Spielzeit. Die von der Bundesanstalt für Arbeit erbrachten Lohnersatzleistungen waren nur zu rund 23 Prozent durch Beitragsleistungen gedeckt.

2. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß die Arbeitsämter die Berufs-Eishockeyspieler nicht in ihre Vermittlungsbemühungen einbezogen und auch keine Meldekontrollen durchführten. Außerdem hält er die Einbeziehung von in der Regel finanziell gut abgesicherten Berufssportlern in die Sonderregelung für Saisonarbeitnehmer – insbe-

sondere im Hinblick auf das Mißverhältnis zwischen geleisteten Beiträgen und erhaltenen Leistungen – nicht für gerechtfertigt.

3. Das Bundesministerium für Arbeit vertritt die Auffassung, daß die geltende gesetzliche Regelung die Spieler zwar begünstige, diese jedoch in Kenntnis solcher Sonderfälle geschaffen worden sei. Eine Änderung komme nur im Rahmen der Reform des Arbeitsförderungsrechts in Frage.
4. Der Ausschuß hat es für erforderlich gehalten, sich zunächst eingehend mit dem Gesamtkomplex der Saisonarbeit unter Einbeziehung der Bereiche der Kunst, des Schauspiels und des Sports zu befassen, bevor Änderungen einschlägiger Verordnungen oder Gesetze in Angriff genommen werden sollen. Er hat deshalb folgenden Beschluß gefaßt:
 - a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er erwartet, daß die Bundesanstalt Berufssportler künftig in ihre Vermittlungsbemühungen und Meldekontrollen einbezieht.
 - c) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit auf, bis zum 31. Dezember 1998 umfassend über die Problematik der Saisonbeschäftigung, insbesondere in den Bereichen des Sports, der Kunst und des Schauspiels, zu berichten.

Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

Prüfungsbemerkung Nummer 64

Vergabe von Beraterleistungen durch die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

1. Der Bundesrechnungshof hatte die Vergabe von Beraterleistungen für die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben geprüft und dabei im wesentlichen festgestellt:
 - Bei der Vergabe von Beraterleistungen beachtete die Gesellschaft allgemeine Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens und des Haushaltsrechtes nicht. Sie schrieb in vielen Fällen diese Leistungen nicht aus und vergab sie nicht unter Wettbewerbsbedingungen.
 - Führungspositionen besetzte sie mit „Funktionalberatern“, die aus Unternehmen kamen, die zur gleichen Zeit Beraterverträge mit der Anstalt abgeschlossen hatten. In Einzelfällen waren „Funktionalberater“ am Zustandekommen von Beraterverträgen beteiligt, die mit Unternehmen abgeschlossen wurden, an denen die Berater wirtschaftlich oder persönlich beteiligt waren.

Der Bundesrechnungshof hatte die Anstalt aufgefordert,

- eine wirtschaftliche Vergabe von Beraterleistungen sicherzustellen,

- bestehende Beraterverträge, bei denen der Anschein von Interessenkollision gegeben ist, umgehend zu beenden sowie
 - Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen, damit Interessenkonflikte vermieden werden.
2. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat entgegnet, sie habe seinerzeit kaum andere Alternativen gehabt. Durch eine interne Kontrolle würden Interessenkollisionen vermieden. Die Anstalt wolle die Zusammenarbeit mit den betroffenen Beratern daher nicht beenden.
- Vor allem das Bundesministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, es würde mehr Schaden als Nutzen bedeuten, wenn befähigte Personen wegen möglicher Interessenkonflikte entlassen werden. Gerade in einer Abwicklungsphase seien gute Leute oftmals bei anderen Beraterfirmen tätig. Gleichwohl bestehe die Notwendigkeit, diese Personen noch eine Zeitlang bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zu beschäftigen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, dafür zu sorgen, daß die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
 - Beraterleistungen wettbewerbsneutral und wirtschaftlich vergibt sowie
 - Beraterverträge mit Unternehmen, mit denen „Funktionalberater“ in Führungsfunktionen der Anstalt arbeitsrechtlich oder wirtschaftlich verbunden sind, nicht mehr abschließt und derartige bestehende Beraterverträge so schnell wie möglich beendet.

Prüfungsbemerkung Nummer 65

Fortentwicklung der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH zu einer Gesellschaft mit eigenem Grundeigentum

1. Im Zuge der Umstrukturierung der Treuhandanstalt wurde zum 1. Januar 1995 deren gesamtes Immobilieneigentum, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, auf die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH übertragen, die heute im Alleinbesitz des Bundes steht. Die Verwaltung dieser Beteiligung obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.
- Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß das Bundesministerium der Gesellschaft weder Leitlinien für die Geschäftspolitik noch langfristige Strategien und Unternehmensziele vorgegeben hat. Er hält derartige Vorgaben aber für unerlässlich, damit die Geschäftsführung ihr unternehmerisches Handeln an den Zielen des Eigentümers der Gesellschaft ausrichten kann und dem Aufsichtsrat geeignete Maßstäbe zur Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung zur Verfügung stehen. Er hat dem Bundesministerium der Finan-

zen deshalb empfohlen, die nach seinen Angaben seit geraumer Zeit intern geführte Strategiediskussion möglichst bald abzuschließen und die langfristigen Ziele der Gesellschaft konkret festzulegen.

Zum anderen hat der Bundesrechnungshof die bei der Gesellschaft niedrig verzinslich angelegten hohen Bestände an liquiden Mitteln und die zeitlich weit vor dem Bedarf liegende Eigenkapitaleinzahlung von 400 Mio. DM zum Jahresende 1994 kritisiert.

2. Die Gesellschaft hat angekündigt, zahlreiche Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Bewertung der auf sie übertragenen Immobilien berücksichtigen zu wollen.

Was die zu hohen liquiden Mittel betrifft, so haben Gesellschaft und Bundesministerium diesen Teil der Beanstandung anerkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen, um den hohen Bestand liquider Mittel zugunsten des Bundes deutlich zurückzuführen.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung als berechtigt anerkannt. Folgender Beschluß wurde gefaßt:
- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
 - b) Er bittet darum, daß über die strategische Auswirkung und die Bewertung der Verwendung bis zum 30. April 1997 berichtet wird.

Prüfungsbemerkung Nummer 66

Unternehmenskonzept und Geschäftstätigkeit der DV-Informationssysteme, Organisation und Service GmbH

1. Der Bundesrechnungshof hatte im Jahre 1995 geprüft, inwieweit die Auflagen der zuständigen parlamentarischen Gremien und des Bundesministeriums der Finanzen bei der Ausgründung der DISOS GmbH aus der Treuhandanstalt beachtet wurden. Er hat zugleich geprüft, inwieweit die bei der Ausgründung der DISOS GmbH vorgebrachten wirtschaftlichen Vorteile für den Bund eingetreten sind.

Er hat dabei festgestellt, daß

- wesentliche Grundlagen des von den zuständigen parlamentarischen Gremien gebilligten Unternehmenskonzeptes nicht eingehalten wurden,
- erheblich überhöhte Leistungspreise die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt ungerechtfertigt belastet und zu unangemessenen Gewinnen bei der DISOS GmbH geführt haben sowie
- die Übertragung des „Landesdepotgeschäftes“ von der Treuhandanstalt auf die DISOS GmbH für die Bundesanstalt nicht wirtschaftlich war.

Der Bundesrechnungshof hatte das Bundesministerium aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß die parlamentarischen Vorgaben durch die Bundesanstalt und die DISOS GmbH eingehalten werden. Der Bundesrechnungshof hatte weiterhin empfoh-

len, die Gewinnspannen der DISOS GmbH zu verringern.

2. Das Bundesministerium hat zwischenzeitlich Einfluß auf die Preisgestaltung der DISOS GmbH genommen. Unangemessene Gewinne zu Lasten der Treuhandnachfolgeeinrichtung wurden vermieden. Zum 1. Januar 1996 wurden auch die Preise für das Landesdepotgeschäft erheblich gesenkt.
3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß zumindest die Gefahr besteht, daß die DISOS GmbH in einen ruinösen Wettbewerb zu anderen Privatunternehmen tritt. Durch die überhöhten Preise, die sie von der öffentlichen Hand erhält, hat sie die Möglichkeit, in anderen Bereichen besonders niedrige Preise zu nehmen und damit kleinere marktwirtschaftliche Unternehmen vom Markt zu verdrängen.

Außerdem hat der Ausschuß darauf hingewiesen, daß die DISOS GmbH über wichtige Daten fast aller Unternehmen verfügt. Es wurde zumindest für nicht unbedenklich angesehen, solch einen umfassenden Datenbestand in privater Hand zu belassen. Teilweise wurde der Vorschlag gemacht, den Datenbestand der DISOS auf die einzelnen Bundesländer zu verteilen und die Firma zu liquidieren.

Nachdem das Ministerium versichert hatte, der Datenbestand stehe nicht im Eigentum der DISOS GmbH und es könne keinerlei Mißbrauch betrieben werden, hat der Ausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und die DISOS GmbH zur Beachtung der parlamentarischen Vorgaben anzuhalten. Im übrigen erwartet er, daß der Bundesminister auf ein hinreichendes Verfahren der Preis- und Kostenkontrolle hinwirkt und so unangemessene Gewinne der DISOS GmbH zu Lasten der Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt verhindert.

Der Ausschuß fordert das Bundesministerium der Finanzen außerdem auf, über das geänderte und vorgesehene Unternehmens- und Privatisierungskonzept für die DISOS GmbH bis zum 30. Juni 1997 zu berichten.

Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes

Prüfungsbemerkung Nummer 67

Bezüge von Bediensteten bei internationalen Organisationen

1. Der Bundesrechnungshof hatte die Einflußnahme der Bundesregierung auf die Bezüge von Bediensteten bei internationalen Organisationen und Einrichtungen geprüft und aufgrund der Ergeb-

nisse die Bundesregierung und das Parlament beraten.

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hatte die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes bekräftigt. Er hat die Bundesregierung mit Beschlüssen vom 6. Dezember 1995 und 8. Mai 1996 aufgefordert, auf eine Verringerung des Abstandes zwischen nationaler Besoldung und der Besoldung der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft sowie vergleichbarer oder noch höherer Besoldungssysteme in anderen internationalen Organisationen hinzuwirken. Hinsichtlich der Europäischen Gemeinschaft hat der Ausschuß die Auffassung vertreten, daß die Kommission nicht mehr das alleinige Vorschlagsrecht für die Höhe der Gehälter haben sollte.

2. Das Bundesministerium des Innern hat die Auffassung des Haushaltsausschusses in vollem Umfang geteilt. Auch das Auswärtige Amt hat die gleiche Auffassung vertreten. Beide Ministerien haben jedoch darauf hingewiesen, daß die Bundesrepublik Deutschland in diesem Fall nicht allein entscheidungsberechtigt ist.
3. Der Ausschuß hat erhebliche Kritik daran geübt, daß die Vorgaben des Haushaltsausschusses bisher noch nicht umgesetzt worden sind. Er hat darauf hingewiesen, daß in Zeiten, in denen Sozialhilfe und Gehälter gekürzt werden, auch die Gehälter im internationalen Bereich dem allgemeinen Niveau angepaßt werden müssen. In der Öffentlichkeit bestehe nicht das geringste Verständnis dafür, daß absolut überhöhte Gehälter gezahlt werden.

Der zuständige Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU im Haushaltsausschuß hat den Ausschußmitgliedern versichert, er werde darauf hinwirken, daß von den Zuwendungen an internationale Organisationen in Höhe von 6,7 Mrd. DM 20 Prozent qualifiziert gesperrt werden, wenn bis zu den Haushaltsberatungen nicht erhebliche Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Im Anschluß an die Diskussion der Berichte der Bundesregierung (Ausschußdrucksache 2631) und des Bundesrechnungshofes (Ausschußdrucksache 2634) im Haushaltsausschuß am 19. März 1997 fordert der Ausschuß die Bundesregierung auf,
 - nunmehr unverzüglich einen Vorschlag zur Einschränkung des Vorschlagsmonopols der Kommission im Bereich des Dienstrechts in die Regierungskonferenz einzubringen und über das Ergebnis der Bemühungen zu berichten,
 - auch bei internationalen Finanzinstitutionen auf ein angemessenes und differenzierendes Gehaltsgefüge hinzuwirken,
 - die Bemühungen zur Umsetzung der Beschlüsse des Haushaltsausschusses vom 6. Dezember 1995 und vom 8. Mai 1996 fortzusetzen, indem sie klare, zielgerichtete Weisungen an alle deutschen Vertreter in den

Entscheidungsgremien der internationalen Organisationen erteilt und sich von der Einhaltung der Weisungen überzeugt. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Stärkung der deutschen personellen Präsenz in internationalen Organisationen.

- b) Der Ausschuß erwartet einen Bericht bis zum 15. Juni 1997.

Prüfungsbemerkung Nummer 68

Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs

1. Aufgrund einer gesetzlichen Regelung hat das Bundesministerium des Innern eine Rechtsverordnung erlassen, wonach Sonderzuschläge gezahlt werden können, wenn in bestimmten Bereichen ein Personalmangel besteht. Das Bundesministerium des Innern hat jedem Ressort die Kompetenz übertragen, selbst zu entscheiden, ob so eine Zulage gezahlt werden soll.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß diese Regelung in vielen Fällen nur zu Mitnahmeeffekten geführt hat. Außerdem wurde keine Erfolgskontrolle durchgeführt, was um so leichter gewesen wäre, weil es Häuser mit Zulage und Häuser ohne Zulage gibt.

2. Das Bundesministerium des Innern hat die Vorstellungen des Bundesrechnungshofes weitgehend übernommen.
3. Der Ausschuß hat folgenden Beschluß gefaßt:
- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet, daß das Bundesministerium innerhalb angemessener Zeit die Neuregelung der Gewährung von Sonderzuschlägen entsprechend den Hinweisen des Bundesrechnungshofes evaluiert.

Prüfungsbemerkung Nummer 69

Einsatz von Kopiergeräten

1. Der Bundesrechnungshof hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Kopiergeräten bei ausgewählten Bundesbehörden untersucht. Hierbei hat er insbesondere festgestellt, daß die Ausgaben trotz allgemein sinkender Kosten je Kopie stetig gestiegen sind. Dies ist vorwiegend auf zum Teil ungünstig ausgewählte Gerätestandorte, mangelnde Geräteauslastung sowie auf nicht sachgerechte Vergabeentscheidungen zurückzuführen.

Der Bundesrechnungshof hat den Behörden empfohlen, das erforderliche Kopieraufkommen mit Hilfe einer Volumenstrukturanalyse zu untersuchen, damit auf dieser Grundlage eine bedarfsgerechte technische Ausstattung, ein optimaler Standort und eine angemessene Auslastung der Kopiergeräte sichergestellt werden können.

2. Die Behörden sind den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes im wesentlichen gefolgt. Teilweise wurden die Vorschläge bereits umgesetzt.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 70

Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Bundesländern durch Partnerschaftsdarlehen aus dem Eigenkapitalhilfeprogramm

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft fördert seit Ende 1993 Unternehmen in den neuen Bundesländern, an denen sich ein Partner mit haftendem Kapital und unternehmerischem „Know how“ beteiligt, mit zinsgünstigen langfristigen Darlehen aus dem „Eigenkapitalhilfeprogramm mit Partnerschaftskomponente“.

Das Förderprogramm wurde weit weniger in Anspruch genommen als erwartet. Für die Jahre 1994 und 1995 waren zusammen 2 Mrd. DM Förderdarlehen vorgesehen. Bis Ende Oktober 1995 wurden in rund 120 Fällen lediglich 120 Mio. DM zugesagt.

Das Bundesministerium hat zu Beginn des Jahres 1996 die Förderrichtlinien angepaßt und einige vom Bundesrechnungshof empfohlene Änderungen vorgenommen. Unverändert blieben die Begrenzung und die Beteiligung des Partners auf 49 Prozent des haftenden Kapitals des Unternehmens in den neuen Bundesländern. Diese Begrenzung hält unternehmerisch aktive Partner nach Auffassung des Bundesrechnungshofes häufig von einer Beteiligung ab, da sie befürchten, bei einer Minderheitsbeteiligung Entscheidungen im Unternehmen nicht in ihrem Sinne verwirklichen zu können. Andererseits bestehen bei Unternehmen in den neuen Bundesländern erhebliche Vorbehalte, Mehrheitsbeteiligungen zu akzeptieren.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hält die 49 Prozentregelung für berechtigt. Dadurch soll verhindert werden, daß die Übernahme ostdeutscher Firmen durch westdeutsche mit Steuermitteln finanziert wird. Zwar befürworteten bestimmte Wirtschaftsgruppen die Aufhebung der Regelung, doch Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie andere Gesichtspunkte sprechen nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft für die Beibehaltung der geltenden Regelung.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß probeweise versucht werden sollte, die 49 Prozentregelung aufzuheben. Dann kann geprüft werden, ob sich die bisherige Praxis bewährt hat. Nach einem Jahr soll das Ministerium dem Ausschuß einen Erfahrungsbericht übermitteln.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 1. März 1998 über die Inanspruchnahme des

„Eigenkapitalhilfeprogramms mit Partnerschaftskomponente“ und gegebenenfalls veranlaßte Maßnahmen für eine erhöhte Akzeptanz zu berichten.

Prüfungsbemerkung Nummer 71

Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Unterhaltung der Bundesautobahnen

1. Die Bundesautobahnen werden durch Autobahnmeistereien, deren Kosten der Bund trägt, verwaltet. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß die Autobahnmeistereien für eine zu geringe Streckenlänge verantwortlich sind, daß sie über zu viel Personal verfügen und daß gegebenenfalls die gesamte Kostentragungspflicht mit den Ländern neu gestaltet werden sollte.
2. Das Bundesministerium hat daraufhin auf den Bau einer neuen Autobahnmeisterei verzichtet. Es werde Empfehlungen zur Größe künftiger Autobahnmeistereien erlassen.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung als berechtigt angesehen.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet einen jährlichen Bericht über die erzielten Fortschritte.
- c) Er bittet das Bundesministerium zu prüfen, inwieweit auch bei der Unterhaltung der Bundesstraßen unter Beachtung der Kriterien der Sozialverträglichkeit vergleichbare Einsparungen zu erzielen sind.

Prüfungsbemerkung Nummer 72

Bundeswehrplanung

1. Die Bundeswehrplanung bestand in der Vergangenheit immer aus einer 15jährigen Vorwegplanung. Jedes Jahr wurden neue Erkenntnisse eingebracht und der Plan kontinuierlich fortgeschrieben.

Die kontinuierliche Fortschreibung des Planes war nicht mehr möglich, nachdem der Warschauer Pakt aufgelöst wurde. Es mußte ein ganz neuer 15 Jahre-Plan erarbeitet werden. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, daß dabei zu bürokratisch vorgegangen wurde. Kritik hat er vor allem daran geübt, daß „15 Jahre im voraus geplant wird“. Er hat darauf hingewiesen, daß das Bundesministerium der Finanzen nur fünf Jahre im voraus plant, und er hat vorgeschlagen, die Planungsperiode zu verringern.

Außerdem hat der Bundesrechnungshof kritisiert, daß die Planung von jeweils gleichbleibenden Quoten für die einzelnen Teilstreitkräfte ausgeht. Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß Prioritäten zwischen Heer, Marine und Luftwaffe gesetzt werden müssen, mit der Konsequenz, daß

auch eine Verschiebung der Gelder zwischen diesen drei Teilstreitkräften möglich sein muß.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung weitgehend anerkannt. Die Planzeiträume wurden verringert. Dem Generalinspekteur wurde die Kompetenz eingeräumt, Prioritäten bei Großvorhaben von Heer, Luftwaffe und Marine festzulegen.
3. Der Ausschuß hielt es für sinnvoll, nicht generell von einer 15jährigen auf eine 5jährige Planung zurückzugehen. Er hat darauf hingewiesen, daß bei großen Objekten dem Parlament bekannt sein muß, welche Folgekosten entstehen werden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er bittet das Bundesministerium um einen Erfahrungsbericht zu den Änderungen des Verfahrens der Bundeswehrplanung bis zum 15. September 1997.

Dieser Erfahrungsbericht sollte insbesondere auch auf

- die Stellung des Generalinspektors bei der Bundeswehrplanung einschließlich seiner Kontrollfunktion,
- die Vollständigkeit der konzeptionellen Grundlagen der Bundeswehrplanung,
- die DV-Unterstützung der Bundeswehrplanung,
- weitere Vereinfachungs-/Einsparmöglichkeiten, die sich inzwischen ergeben haben, eingehen.

Prüfungsbemerkung Nummer 73

Konzeption, Aufbau- und Ablauforganisation des schienengebundenen Verwundetentransports der Bundeswehr

1. Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen,
 - die Krankentransportkompanien an anderen Standorten zusammenzufassen und
 - den Eisenbahnsanitätszug auszusondern.
2. Das Bundesministerium ist den Vorschlägen gefolgt.

Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 74

Auswirkungen der Materialkatalogisierung auf die Beschaffung des Bundeswehrmaterials

1. Der Bundesrechnungshof hat Mängel bei der Katalogisierung festgestellt. Er hat darauf hingewiesen, daß in Teilbereichen dadurch erhebliche Kosten entstehen.

2. Das Bundesministerium hat die Feststellungen des Bundesrechnungshofes anerkannt und neue Weisungen herausgegeben. Die Kosten für die Katalogisierung sollen gesenkt werden.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 75

Entwicklung und Bau eines Gefechtsübungszentrums des Heeres

1. Auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz will das Bundesministerium für Verteidigung ein Gefechtsübungszentrum mit lasergestützten Duellsimulatoren aufbauen.

Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß die Munitionsräumung auf dem alten Übungsplatz noch nicht durchgeführt wurde. Auch habe man noch keine Einigung mit dem Land Sachsen-Anhalt erzielt.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat daraufhin Verhandlungen mit Sachsen-Anhalt geführt, die nach Angaben des Ministeriums mittlerweile bereits zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt haben.

Außerdem wurden Mittel bereitgestellt für die Beseitigung der Altmunition.

Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 76

Besteuerung der Spielbanken und ihrer Nebenbetriebe

1. Spielbanken entrichten keine Einkommensteuer, keine Gewerbesteuer, sondern nur eine Spielbankenabgabe. Nach einer getroffenen Bund-Länder-Vereinbarung steht diese ausschließlich den Bundesländern zu. Die Länder erzielen hohe Einnahmen aus dieser Abgabe, da sich infolge gestiegener Konzessionen die Zahl der Spielbanken von 1955 bis heute vervielfacht hat.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, daß der Bund seit 1955 auf die Einkommensteuer aus Spielbankgewinnen verzichtet. Seinerzeit hätte der Bund auf diese Einnahmen nicht verzichtet, wenn er gewußt hätte, daß es eines Tages so viele Spielbanken gibt. Der Bundesrechnungshof schlägt deshalb vor, im Rahmen der Steuerreform dieses Problem in der Weise zu regeln, daß der Bund zumindest in Höhe einer fiktiven Einkommensteuer an den Einnahmen der Spielbanken beteiligt wird.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hält die Vorschläge des Bundesrechnungshofes für nicht sinnvoll. Die Behauptung, der Bund hätte im Jahre 1955 keine derartige Bund-Länder-Vereinbarung geschlossen, wenn er gewußt hätte, daß später

eine erhebliche Anzahl von Spielbanken errichtet wird, sei durch nichts belegt. Es gebe umgekehrt Beispiele, in denen dem Bund heute eine hohe Steuer zusteht, die zum Zeitpunkt der Bund-Länder-Vereinbarung in erheblich geringerem Maße angefallen war. 1961 habe die Versicherungsteuer beispielsweise nur 50 Mio. DM betragen, heute belaufe sie sich auf 14,3 Mrd. DM. Aus diesen weit höheren Steuereinnahmen könne nicht hergeleitet werden, daß das Steueraufkommen zwischen Bund und Ländern heute anders verteilt werden müsse, als ursprünglich vereinbart.

Die falsche Einschätzung der Entwicklung des Steueraufkommens rechtfertige nicht, von einer einmal getroffenen Vereinbarung abzuweichen. Wenn der Bund die Auffassung vertritt, er habe im Jahre 1955 die Konsequenzen einer seinerzeitigen Vereinbarung nicht richtig eingeschätzt, dann würden die Länder in anderen Bereichen das gleiche zu ihren Gunsten fordern.

3. Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß es sich bei derartigen Bund-Länder-Vereinbarungen über die Höhe von Steuern um ein „Gesamt-Verhandlungspaket“ handelt. Es ist daher nicht möglich, aus dem Gesamtpaket einen Teilbereich später herauszunehmen und darüber erneut zu verhandeln.

Die Bemerkung wurde „zur Kenntnis“ genommen.

Bedeutsame Fälle, in denen die Verwaltung Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt ist

Prüfungsbemerkung Nummer 77

Zuwendungen an das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V.

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft gewährt dem Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V. seit Jahrzehnten im Rahmen der institutionellen Förderung Zuwendungen als Fehlbefarfsfinanzierung, zuletzt in Höhe von 21 Mio. DM. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß den Landesgruppen aus den Zuwendungen des Bundes Personalausgaben in Höhe von zuletzt 4,7 Mio. DM pro Jahr erstattet wurden, obwohl diese zugleich über Geldreserven von zusammen rund 9 Mio. DM verfügten. Der Bundesrechnungshof hat den Haushaltsausschuß auf den Verstoß gegen das Zuwendungsrecht hingewiesen.

Die Berichterstatter des Haushaltsausschusses haben die Vorstellungen des Bundesrechnungshofes übernommen. Es wird nunmehr eine geringere Zuwendung bewilligt. Der Bundeszuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium in Höhe der bisher erstatteten Personalausgaben der Landesgruppen soll bis zum Jahre 2000 schrittweise abgebaut werden. Der Bundeshaushalt wird dadurch, beginnend mit 1,2 Mio. DM im Jahre 1997 und ansteigend auf mindestens 4,7 Mio. DM im Jahre 2000, jährlich entlastet.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die Feststellungen der Bemerkung anerkannt.
3. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 78

Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Änderung des Haushalts- und Rentenrechts

Die Bemerkung besteht aus zwei verschiedenen Sachverhalten:

Erster Teil:

Der Bundesrechnungshof darf gemäß der in einer Rechnungsprüfungsausschußsitzung gemachten Zusage des Ministeriums ein Rechenzentrum in Leipzig überprüfen. Gesetzlich wurde eine entsprechende Möglichkeit geschaffen.

Auch weitere Anregungen des Bundesrechnungshofes wurden aufgegriffen. Teilweise wurde das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, teilweise schon abgeschlossen.

Zweiter Teil:

Ehemalige Angehörige der Nationalen Volksarmee erhielten zwischen dem 50. und 65. Lebensjahr ein besonderes Altersruhegeld, welches ohne Antrag zu zahlen war. Auf Vorschlag des Bundesrechnungshofes wurde die Verpflichtung zur Antragstellung aufgenommen.

Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 79

Prüfung der Arbeitgeber durch Rentenversicherungsträger und Krankenkassen

1. Auf Anregung des Bundesrechnungshofes hat das Bundesministerium in einer Verordnung festgelegt, daß das Prüfpersonal der Krankenkassen verpflichtet ist, die Prüfungsfeststellungen der Finanzbehörden zu berücksichtigen.
2. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 80

Planungsgrundlagen der Neubau- und Stammstrecke Hannover-Berlin

1. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß bei der Strecke Hannover-Berlin durch den Verzicht auf den Ausbau eines vierten Gleises 200 Mio. DM eingespart werden können. Auf weitere Einsparmöglichkeiten in Höhe von 100 Mio. DM hatte er hingewiesen.
2. Das Bundesministerium für Verkehr und die Deutsche Bahn AG haben die Vorschläge des Bundesrechnungshofes aufgenommen.

3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 81

Risikoausgleichsleistungen an die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten

1. Das Bundesministerium für Verkehr hat der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten 1994 und 1995 insgesamt 24,82 Mio. DM als Ausgleich gezahlt, obwohl bei der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten überhaupt keine Verluste entstanden waren. Der Bundesrechnungshof hatte dies beanstandet.
2. Der unnötigerweise gezahlte Betrag wurde daraufhin zuzüglich Zinsen von der Krankenkasse zurückerstattet.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 82

Veräußerung einer Beteiligung des Bundeseisenbahnvermögens an einem Reisebusunternehmen

1. Der Bundesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß es nicht gerechtfertigt ist, daß sich das Bundeseisenbahnvermögen an einem Reisebusunternehmen beteiligt.
2. Das Bundeseisenbahnvermögen hat die Beteiligung veräußert.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 83

Neustrukturierung des Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation

1. Der Bundesrechnungshof hatte vorgeschlagen, den Prüfungsbereich des Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation zu verkaufen oder den Aufgabenbereich mit einer anderen Behörde zu verschmelzen.
2. Das Bundesministerium hat Verkaufsanstrengungen unternommen. Zunächst war auch ein Erwerber im Gespräch. Die Verkaufsverhandlungen kamen jedoch nicht zu einem Ergebnis.

Daraufhin wurde die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene Zusammenlegung durchgeführt.

3. Die Anregungen des Bundesrechnungshofes sind berücksichtigt worden.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

- b) Er bittet das Bundesministerium, die noch vorhandenen Rationalisierungsmöglichkeiten baldmöglichst auszuschöpfen.

Prüfungsbemerkung Nummer 84

Schließung von Bundeswehrfachschulen

1. Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, daß neben drei bereits geschlossenen Bundeswehrfachschulen vier weitere geschlossen werden können, weil nicht genügend Schüler vorhanden sind.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat bereits einige Bundeswehrfachschulen geschlossen. An zwei Fachschulen, die der Bundesrechnungshof zu schließen vorgeschlagen hat, will das Ministerium jedoch festhalten. Anderenfalls gebe es hier kein flächendeckendes Netz an Bundeswehrfachschulen.
3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß ohne Kenntnis der exakten Schülerzahlen und deren weiteren Entwicklung keine endgültige Entscheidung des Ausschusses getroffen werden kann.

Folgender Beschluß wurde gefaßt:

- a) Der Ausschuß nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
- b) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums bis zum 30. Juni 1998.

Prüfungsbemerkung Nummer 85

Aufgabe von Liegenschaften im Zusammenhang mit der Truppenreduzierung

1. Der Bundesrechnungshof hat den Vorschlag gemacht, daß eine Kaserne in Plön aufgegeben werden soll, weil ein Standortübungsplatz und ein Pionierübungsplatz fehlten. Die Herrichtung der Kaserne hätte 30 Mio. DM gekostet.

Außerdem hat der Bundesrechnungshof empfohlen, eine Standortbekleidungskammer aufzugeben.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Vorschläge aufgenommen. Die Kaserne und die Standortbekleidungskammer wurden aufgegeben.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 86

Überhang von Hubschrauberführern des Heeres, Erhaltung von Militärluftfahrzeugführerschein im Heer

1. Der Bundesrechnungshof hatte beanstandet, daß es 161 überzählige Hubschrauberführer gibt. Außerdem hatte er Kritik daran geübt, daß die Hubschrauberführer der Reserve nach wie vor mit

vielen Stunden ausgebildet werden, so daß entsprechende Übungsflüge bei den aktiven Hubschrauberführern gestrichen werden mußten.

2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Beanstandung anerkannt. Die Zahl der Hubschrauberführer wurde verringert. Hubschrauberführer der Reserve dürfen bis auf weiteres keine Übungsflüge mehr durchführen.
3. Der Ausschuß hat darauf Wert gelegt, daß auch die Reservisten in Übung gehalten werden. Ansonsten wurde die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 87

Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Industrie durch die Teilstreitkräfte

1. Der Ausschuß und der Bundesrechnungshof hatten in der Vergangenheit Kritik daran geübt, daß einem eigens zur logistischen Unterstützung von Ämtern des Heeres gegründeten Unternehmen unter Verstoß gegen Regeln der Auftragsvergabe und -abwicklung Aufträge erteilt wurden.
2. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die notwendigen Konsequenzen gezogen.
3. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 88

Sanierung bundeseigener Wohnungen in den neuen Bundesländern

1. Die Richtwerte, die für die Gebäudesanierung festgelegt wurden, wurden teilweise um das 2,5fache überschritten. Die Fehler lagen bei den Landesbehörden.

Außerdem wurden Sanierungen durchgeführt ohne ein schlüssiges Gesamtkonzept.

2. Der Bundesrechnungshof hat dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfohlen,
 - Kostenrichtwerte festzusetzen, von denen ab es die Haushaltsunterlagen selbst genehmigt und
 - ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Sanierung zu erarbeiten.

Das Bundesministerium hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.

3. Die Bemerkung wurde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 89

Besteuerung der Umsätze im erweiterten Küstenmeer

1. Solange die Drei-Meilen-Zone galt, war der Verzehr an Bord von Schiffen umsatzsteuerrecht-

lich frei. Nachdem eine Zwölf-Seemeilen-Zone eingeführt wurde, unterliegt dieser der Umsatzsteuer.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, daß keine Umsatzsteuer erhoben wurde. Er hat darauf hingewiesen, daß der Bund der Europäischen Union notfalls sogar den Ausfall erstatten muß.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat die Beanstandung anerkannt. Mittlerweile ist der Bordverzehr umsatzsteuerpflichtig. Für die Personenbeförderung nach Helgoland gibt es vorübergehend noch eine Ausnahmegenehmigung.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbemerkung Nummer 90

Verlängerung der Frist für die Überprüfung der Wertansätze in den DM-Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1990 in den neuen Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, daß in den Eröffnungsbilanzen der Firmen der neuen Bundesländer teilweise zu hohe Wertansätze enthalten sind. Dadurch können in den künftigen Jahren zu hohe Abschreibungssätze angesetzt werden.
2. Daraufhin wurde die Festsetzungsverjährungsfrist um zwei Jahre verlängert.
3. Der Ausschuß hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 4. Februar 1998

Dieter Pützhofen

Berichterstatter

Jürgen Koppelin

Berichterstatter

